

Protokoll^{*)}
der 93. Sitzung

am 26. September 2012,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum E 400

Beginn der Sitzung: 15.01 Uhr

Vorsitzender: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 51

Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr

BT-Drucksache 17/9694

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich begrüße Sie zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zu einem spannenden und interessanten Thema, nämlich dem besonderen Gerichtsstand bei Strafverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten. Ich danke insbesondere den Sachverständigen, dass sie hierher gereist sind, sich vorbereitet und schriftliche Gutachten abgegeben haben. Das macht uns die Arbeit leichter. Ich stelle gleichzeitig fest, dass die Frauenquote nicht erfüllt ist, aber ich glaube, die gilt ja nicht. Ich danke Ihnen, Frau Dr. Müller, dass Sie eine der Frauen sind. Unsere Spielregeln sind wie folgt: Sie bekommen fünf Minuten Zeit für ein Eingangsstatement. Es sind gefühlte fünf Minuten, ich unterbreche Sie nicht mitten im Satz. Nach den fünf Minuten kommt eine Fragerunde. Jeder Abgeordnete kann an einen Sachverständigen zwei Fragen oder an zwei Sachverständige eine Frage stellen. Merken Sie sich bitte den Namen des Abgeordneten, der Ihnen eine Frage stellt, weil sie nur auf gestellte Fragen antworten dürfen. Einige sind ein bisschen verduzt, aber so sind unsere Spielregeln. Wir beginnen mit den Statements in der Reihenfolge wie Sie sitzen und fangen an mit Herrn Beck, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe. Das ist im süddeutschen Raum. Herzlich Willkommen!

SV Thomas Beck: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Gelegenheit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Nach meiner Betrachtung des Entwurfes komme ich zu einem positiven Bild mit nur ganz wenigen Kritikpunkten, aber auch mit Anlass zu weiterführenden Überlegungen. Die Grundintention des Gesetzgebers lautet: Spezialisierung der Justiz auf diesen besonderen Bereich „Auslandsverwendung der Bundeswehr“. Dem kann ich ausdrücklich zustimmen. Spezialisierung ist etwas, das in der deutschen Justizarchitektur auf mannigfaltige Weise fest verankert ist und sich durchaus und durchweg bewährt hat. Ich glaube, in keinem Fall der Spezialisierung – sei es nun Aufteilung zwischen Bund und Ländern, sei es Spezialisierung im Bereich Wirtschaftskriminalität oder sonstiges – hat Qualifikation durch Erfahrung und vermehrte Befassung mit besonderen Materien zu einem Verlust an Objektivität, Unparteilichkeit oder gar Unabhängigkeit der Rechtsfindung geführt, sondern im Gegenteil zum Erwerb von Spezialkenntnissen, die der sachgerechten Beurteilung in hohem Maße förderlich werden. Und die mögliche Sorge vor einer unbotmäßigen Nähe einer spezialisierten Justiz zu den Streitkräften entbehrt nach meiner festen

Überzeugung angesichts des Selbstverständnisses deutscher Staatsanwälte und deutscher Richterinnen und Richter jeglicher Grundlage. Ich sehe auch die rechtlichen Voraussetzungen durchweg gewahrt. Der Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz, die Gewähr des gesetzlichen Richters, verbietet Ausnahmegerichte. Um solche handelt es sich nicht. Gelegentlich wird von „Sondergerichten“ oder „Sonderrecht“ gesprochen. Das ist ja nun kein Terminus technicus im Sinne der Justiz und um Ausnahmegerichte handelt es sich zweifelsohne nicht. Der Gesetzentwurf trifft eine generelle Regelung ohne Ansehung des Einzelfalles und ohne die Möglichkeit, auf die Entscheidungen manipulativ einzuwirken. Auch der zweite Aspekt, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, ist – denke ich – mittlerweile unproblematisch, nachdem der Entwurf nur einen besonderen und keinen ausschließlichen Gerichtsstand schaffen will. Letzterer wäre in der Tat verfassungsrechtlich problematisch gewesen, weil dann der Mehrheit der Bundesländer eine Kompetenz genommen würde. Soweit zum Positiven, was ich sehe und zum Zustimmungswürdigen.

Sie sehen mir nach, dass ich als der Leiter des Völkerstrafrechtsreferats des Generalbundesanwalts auch ein paar kleine Kritikpunkte habe, vielleicht eben durch diese Brille. Das rührt vielleicht daher, dass der Gesetzentwurf und die Begründung den Anschein erwecken, als ob sie den gravierendsten Bereich der Auslandseinsätze der Bundeswehr, nämlich denjenigen während eines bewaffneten Konfliktes, nicht vollständig in den Blick zu nehmen scheinen. Für diesen Bereich haben wir nämlich schon nach dem Gesetz eine Spezialisierung. Dafür ist die Bundesjustiz zuständig, die Oberlandesgerichte, die Bundesjustiz ausüben, und im Ermittlungsbereich der Generalbundesanwalt. Wie es dazu gekommen ist? Vor mehr als drei Jahren gab der Fall des Oberst Klein Anlass, erstmals darüber zu befinden. Damit ist auch, glaube ich, der Ausgangssachverhalt, der Anlass für die Überlegungen war – dieser Checkpointfall aus dem Jahr 2008 in Afghanistan, den die Staatsanwaltschaft in Frankfurt an der Oder zu bearbeiten hatte –, mittlerweile insofern hinfällig geworden, als die Zuständigkeit dafür nun beim Generalbundesanwalt liegt. Das heißt aber, man muss sich darüber im Klaren sein, was im Gesetzentwurf noch abgedeckt wird in den Auslandseinsätzen, die verbleiben. Das ist natürlich die „gewöhnliche“ Kriminalität, das reicht vom Kameradendiebstahl über Verkehrsdelikte möglicherweise bis hin zu sexuellen Nötigungen, Diebstahl, Schlägereien. Aber auch gravierendere Bereiche,

wie Drogendelikte, Drogenhandel und Waffendelikte sind da nicht ausgeschlossen, und es geht in den sehr schwierigen Bereich des bestimmungsmäßigen Einsatzes militärischer Gewalt in Gebieten, in denen kein bewaffneter Konflikt herrscht. Das ist ja – Gott sei Dank – die Mehrheit, der bewaffnete Konflikt ist nur für Afghanistan feststehend. Das ist ein Bereich, der sensibel ist, denn er ist eine Nahtstelle, eine Nahtstelle zwischen Bundes- und Länderkompetenz und eine Nahtstelle zwischen dem friedensrechtlichen Strafrechtsregime und dem Konfliktvölkerrecht. Diese Nahtstelle erfordert Abstimmungsprozesse zwischen den zuständigen Landesstaatsanwaltschaften und dem Generalbundesanwalt. Es ist nicht zu unterschätzen, dass dies, wenn es nur einen Ansprechpartner für den Generalbundesanwalt gibt, also nur die Kollegen einer Staatsanwaltschaft, natürlich viel leichter fällt. Wie schwierig Abstimmungsprozesse sein können, wissen wir aus der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem NSU, und wie leicht es da zu Schwierigkeiten kommen kann, ist – denke ich – selbstredend. Von Bedeutung ist auch, dass angesichts des Regel-Ausnahme-Verhältnisses der Zuständigkeit stets die Landesstaatsanwaltschaft das erste Wort hat, nämlich festzustellen: Liegt denn möglicherweise mittlerweile ein bewaffneter Konflikt vor oder bewegen wir uns darauf hin? Denn man muss sich vergegenwärtigen: Jeder Einsatz militärischer Gewalt, jeder Auslandseinsatz birgt die Gefahr eines bewaffneten Konfliktes in sich. Was als Stabilisierungseinsatz gedacht ist, kann zu einem kriegerischen Einsatz werden. Das lehrt uns Afghanistan; und selbst bei der Pirateriebekämpfung vor Somalia, die an sich kein bewaffneter Konflikt ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass es, wenn deutsches Militär mit den Al Shabab-Milizen in Somalia aufeinander trifft, dann doch zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen kann. Sie sehen, wie schwierig das ist und wie schwer zu prognostizieren. Das erhellt aus meiner Sicht ganz eindeutig den Vorteil einer solchen gebündelten Länderzuständigkeit. Natürlich spricht auch dafür, dass das Hintergrund- und Basiswissen solcher Auslandseinsätze ein ganz enormes und ganz komplexes Gefüge darstellt: Die Grundlagen des UN-Mandats, die Mandatierung durch den Bundestag, die Einsatzregeln, die Dienstanweisungen, die Befehle, die Rules of Engagement, die Technical Directives, Standing Operating Procedures usw., die sich ständig ändern.

Wenn man an diesem Punkt der Analyse angelangt ist, glaube ich, dann nähert man sich so langsam dem Kernpunkt des Problems, denn nach der Konzeption unserer

Strafprozessordnung, unseres Rechtsstaates ist die Staatsanwaltschaft die Herrin des Ermittlungsverfahrens. Sie ist gehalten, objektiv alle erforderlichen Beweismittel zu erheben, zu sammeln, zu bewerten und dem Gericht vorzulegen. Das Problem ist: Die Strafprozessordnung gilt nicht bei Auslandseinsätzen, das heißt jeder Landesstaatsanwalt, auch der Generalbundesanwalt, ist auf Rechtshilfe angewiesen, um zu ermitteln. Rechtshilfe in Afghanistan, da verrate ich sicher kein Geheimnis, steht allein auf dem Papier, das funktioniert nicht. Auch in anderen Bereichen erscheint das sehr zweifelhaft, und selbst wenn es funktioniert, ist es zeitaufwendig, auf dem diplomatischen Wege geht das alles ausgesprochen schwierig. Von einer zeitnahen Tatortaufnahme und Erhebung der Beweise kann nicht ausgegangen werden. Ein Lösungsansatz, der das ändern könnte, wäre der Gedanke der vorweggenommenen pauschalierten Rechtshilfe durch entsprechende Ausgestaltung der Stationierungsabkommen, der sogenannten SOFAs – status of forces agreements –, in denen das geregelt werden könnte. Die Anforderung würde lauten: Jederzeitiger Zugang der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen im Einsatzgebiet und die Befugnis zur Vornahme der erforderlichen Untersuchungen, soweit das typische Landesrecht dies hergibt. In Afghanistan sind beispielsweise Exhumierungen und Ähnliches ausgeschlossen. Der Status quo ist, dass wir auf Amtshilfe angewiesen sind, auf Amtshilfe der Bundeswehr, die nicht nach der Strafprozessordnung ermittelt, die auch nicht die vollen Kompetenzen hat – keine Blutentnahmen, keine Telekommunikationsüberwachungsmöglichkeiten –, das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Das Zweite, worauf ich hinweisen möchte, ist die Frage der Ermittlungspersonen. Nach unserer Erfahrung ist es nahezu ausgeschlossen, einen Polizeibeamten in ein Krisengebiet zu bekommen. Die Innenminister erteilen diese Genehmigungen aus Fürsorgegründen nicht. Das heißt, es ist zu prüfen, ob nicht kriminologische und kriminalistische Fähigkeiten der Bundeswehr zur Verfügung gestellt werden können. Da müsste man über eine Änderung des § 152 GVG nachdenken.

Zu einem ergänzenden Gesichtspunkt: Die Änderung des § 143 GVG ist im Sinne der Opfer von Straftaten durchweg zu begrüßen. Ich weise darauf hin, dass nach unserer Erfahrung gelegentlich auch aus dem Ausland direkt beim Generalbundesanwalt Anzeigen gestellt werden. Es wäre insofern fatal, wenn uns eine solche Anzeige erreicht und wir in Bereichen, für die wir gar nicht zuständig

sind, das heißt für alle Taten außerhalb des Völkerstrafrechts und des Staatsschutzbereiches, tätig werden müssten. Insofern würde ich empfehlen, den Generalbundesanwalt aus dem Kreis dieser Staatsanwaltschaften explizit herauszunehmen.

Mein Fazit: Die Spezialisierung der Strafgerichtsbarkeit für Auslandseinsätze durch Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes ist durchaus ein gangbarer Weg. Sie flankiert die schon bestehende Bundeszuständigkeit und stellt angesichts der zunehmenden Zahl von Auslandseinsätzen einen ersten Schritt zu einer effektiven Stärkung auch der dritten Gewalt in diesem Bereich dar. Den Streitkräften mit ihrer Verfügungsgewalt über modernste Waffensysteme und dem damit verbundenen Gewaltpotential würden künftig neben dem Generalbundesanwalt Strafrichter auf Länderebene gegenüber stehen, die die besonders komplexe Rechtsmaterie beherrschen und auf Augenhöhe mit den militärischen Gegebenheiten zur Anwendung bringen können. Der Blick in die Zukunft: Lassen Sie es dabei nicht bewenden! Prüfen Sie auch die Schritte zwei und drei, die ich genannt habe. Ich denke, dann können wir einer rechtsstaatlichen Justiz in vollem Umfang im Interesse der Justiz und im Interesse der Soldatinnen und Soldaten gerecht werden. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Das waren gefühlte acht Minuten. Damit können wir leben. Es war nicht uninteressant, was Sie gesagt haben. Deswegen habe ich es auch laufen lassen. Bitte nehmen Sie ihn nicht als Vorbild, was die Zeit angeht. Herr Heinen, Leitender Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, Potsdam. Bitte schön!

SV Johannes Heinen: Ich bin der Leitende Rechtsberater des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr. Zugleich leite ich die Wehrdisziplinaranwaltschaft für den Bereich des Kommandos. Ich möchte mich dafür bedanken, dass ich hier aus der Sicht des Kommandos, das die Auslandseinsätze führt, vortragen darf. Die Einrichtung eines zentralen Gerichtsstandes für Taten während einer besonderen Auslandsverwendung ist nicht nur aus praktischen Gründen, sondern auch aus rechtsstaatlicher Sicht geboten. Der vorliegende Gesetzentwurf wird daher von mir befürwortet. Meinen Ausführungen möchte ich zwei Bemerkungen voranstellen. Erstens: Deutsche Streitkräfte sind in den demokratischen Rechtsstaat eingeordnet.

Sie sind an Gesetz und Recht gebunden, Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Der Soldat muss sein Handeln – wie jeder andere Bürger auch – in strafrechtlicher Hinsicht verantworten. Soldatisches Handeln kann damit auch Gegenstand von Strafermittlungen der Staatsanwaltschaften und von Verfahren einer unabhängigen Strafjustiz sein. Das ist in einem Rechtsstaat ein normaler Vorgang. Zweitens: Demgegenüber steht der Anspruch von Soldaten, die im Auslandseinsatz in den Verdacht einer Straftat geraten sind, dass dieser Vorwurf in einem justizförmigen Verfahren von einer kompetenten Strafverfolgungsbehörde unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Einsatzrealität in angemessener Zeit geklärt wird. Von der beabsichtigten Regelung ist eine beträchtliche Anzahl von Soldatinnen und Soldaten betroffen. Zurzeit leisten jährlich rund 23.000 deutsche Soldaten Dienst in elf Einsätzen und Missionen in Europa, Asien und Afrika. Der Auslandseinsatz ist mittlerweile für unsere Soldatinnen und Soldaten die Normalität ihres soldatischen Daseins. Die Verwendungen umfassen mittlerweile das gesamte denkbare Spektrum von Einsätzen: Beobachter- und Trainingsmissionen, Stabilisierungseinsätze, Einsätze zur Pirateriebekämpfung und ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt. Wie viele Verfahren gibt es? Auf Anfrage des Abgeordneten Strässer nannte das Bundesministerium der Verteidigung jüngst 196 Strafverfahren im Zeitraum von 2002 bis heute. Letztlich sind Verfahrenszahlen jedoch eher nachrangig. Entscheidend ist vielmehr, dass es dem Rechtsstaat gelingt, auch in besonders gelagerten Fällen, wie den Auslandseinsätzen, eine effiziente und an rechtsstaatlichen Maßstäben orientierte Strafverfolgung zu gewährleisten. Dies ist auch im Interesse der Streitkräfte. Streitkräfte können es nicht dulden, dass ihre Soldaten Straftaten begehen. Eine wirksame Strafverfolgung setzt jedoch zumindest Grundkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden über die rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Dienstes von Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen voraus. Der Auslandseinsatz von Streitkräften unterliegt einem dichten Geflecht von völkerrechtlichen, internationalen und nationalen Regeln. Grundlage für den Einsatz von Streitkräften im Ausland ist ein völkerrechtliches Mandat und ein entsprechender Beschluss des Deutschen Bundestages. Das völkerrechtliche Mandat ist auch Grundlage für die Anwendung militärischer Gewalt, und militärische Gewalt darf nicht nur zur Selbstverteidigung, sondern je nach Mandat auch zur Durchsetzung des mandatierten Auftrages eingesetzt werden. Die mandatierte Gewaltanwendung ihrerseits kann im Strafverfahren

Rechtfertigungsgrund sein. Das humanitäre Völkerrecht, das Völkervertrags- wie auch das Völkergewohnheitsrecht sind bei Auslandseinsätzen zu beachten. Hinzu tritt eine Vielzahl von multinationalen Weisungen des Kommandeurs des Einsatzverbandes, mit denen er unter anderem die Einhaltung völkerrechtlicher Regelungen sicherstellt. Ich nenne als Beispiel Technical Directives. Bereits insoweit unterscheidet sich die rechtliche Situation im Auslandseinsatz profund vom Grundbetrieb von Streitkräften im Inland. Sind diese Fachkenntnisse bereits bei einer Staatsanwaltschaft vorhanden, muss sich dies auch günstig auf die Verfahrensdauer auswirken. Zwar wird die Verfahrensdauer im Wesentlichen von den im Einzelfall notwendigen Ermittlungen bestimmt, allerdings kann eine Staatsanwaltschaft nach zuvor erfolgter Einarbeitung in die jeweiligen Rechtsgrundlagen des Einsatzes unmittelbar mit der Bearbeitung des jeweiligen Falles beginnen. Die Konzentration von entsprechenden Fachkenntnissen einer Staatsanwaltschaft würde diese zudem in die Lage versetzen, über die von der Bundeswehr zur Verfügung gestellten Unterlagen hinaus selbstständig Ermittlungsansätze zu identifizieren und zu verfolgen sowie das Vorbringen der Bundeswehr kritisch zu überprüfen.

Die bisherige Regelung zum Gerichtsstand orientiert sich noch an der Stationierung von Streitkräften im Inland und ihrer Verwendung dort. Sie wird der zunehmenden Beteiligung immer größerer Teile der Streitkräfte in Einsätzen im Ausland seit 1991 nicht mehr gerecht. Ich will dies an zwei Beispielen verdeutlichen: Im Zeitraum März bis Mai 2012 wurde das deutsche Einsatzkontingent ISAF, Durchschnittsstärke 5.000 Soldaten, mit Soldatinnen und Soldaten aus 240 Dienststellen im Inland, das deutsche Einsatzkontingent KFOR – da gehört auch das ORF-Bataillon dazu –, Durchschnittsstärke im Zeitraum rund 1.200, aus rund 170 Dienststellen zusammengesetzt. Damit sind bereits aufgrund des jeweiligen Dienstortes im Inland theoretisch 91 Staatsanwaltschaften für das Einsatzkontingent ISAF und für das deutsche Einsatzkontingent KFOR immerhin noch 81 Staatsanwaltschaften zuständig. Mein Aktenbestand im Einsatzführungskommando weist seit 2002 die Zuständigkeit von insgesamt 68 unterschiedlichen Staatsanwaltschaften aus. Besonders hervor sticht ein Fall, bei dem 26 Soldaten in den Verdacht gerieten, gemeinsam eine Straftat begangen zu haben, und nicht weniger als 13 Staatsanwaltschaften zuständig waren. Ich nenne diese einmal zur Illustration: Mühlhausen, Itzehoe, Marburg, Dresden, Meiningen, Dessau, Zwickau, Gießen,

Meißen, Pirna, Halle, Chemnitz und Heilbronn. Die Verfahrensausgänge waren durchaus unterschiedlich.

Die Bundeswehr konnte bereits Erfahrungen mit zentralisierten Strafermittlungszuständigkeiten sammeln. Dies sind die Staatsanwaltschaften Koblenz und Potsdam, so genannte Eilstaatsanwaltschaften des ersten Zugriffs, der Generalbundesanwalt in seiner Zuständigkeit für Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, die allerdings nur solange vorliegt, wie ein bewaffneter Konflikt anzunehmen ist, und die Staatsanwaltschaft Kempten als Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Freistaat Bayern. Wenn auch die Erfahrungen mit diesen zentralisierten Staatsanwaltschaften durchweg positiv sind, wurde doch zu Beginn der Zusammenarbeit ein erheblicher Informationsbedarf der Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen eines Auslandseinsatzes deutlich.

Abschließend möchte ich noch kurz auf den Entwurf eingehen. Die beabsichtigte Regelung betrifft einen Gerichtsstand. Die jeweiligen Verfahren werden nach dem Geschäftsverteilungsplan festgelegten Richtern zugewiesen. Wesentlich jedoch ist aus der Sicht der Bundeswehr die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Diese folgt aus dem Gerichtsstand und die Staatsanwaltschaft könnte behördenintern durch Organisationsweise die erforderlichen Fachkenntnisse bei einem Staatsanwalt oder einem Dezernat konzentrieren. Die Regelung bezieht sich auf Soldaten in einer besonderen Auslandsverwendung. Das deckt im Wesentlichen die Einsätze, die in den verteidigungspolitischen Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung angeführt sind, ab. Nicht abgedeckt sind die militärischen Evakuierungsoperationen, die in nationaler Verantwortung durchgeführt werden. Dies sind jedoch bisher nur zwei gewesen. Auf ein gewisses Erstaunen stößt die Standortwahl Kempten im Allgäu. Ein wichtiger Ansprechpartner für die Staatsanwaltschaft ist das Einsatzführungskommando am Rande von Potsdam in der Gemeinde Schwielowsee. Dazwischen liegen 650 km. Diese müssten dann zur persönlichen Verbindungsaufnahme überwunden werden. Das wäre hinnehmbar, wenn der Gesetzentwurf in Kraft treten würde. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Jetzt kommt Prof. Dr. Jeßberger, Universität Hamburg.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Herzlichen Dank! Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich beginne mit zwei Vorbemerkungen. Auch für Soldaten der Bundeswehr im Auslandseinsatz gilt das deutsche Strafrecht. Aus einer Reihe von Gründen muss deutsches Strafrecht gerade bei den von Soldaten begangenen Auslandstaten entschieden durchgesetzt werden. Der Justiz des Tatortstaates sind in der Regel die Hände gebunden. Angehörige der entsendeten Truppe unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit der lokalen Behörden. Schon, um in dem fraglos sensiblen Bereich des weltweiten Engagements deutscher Soldaten Verfolgungslücken zu vermeiden, muss die effektive Ahndung von Auslandstaten von Bundeswehrsoldaten durch die deutsche Strafjustiz sichergestellt werden. Eine zweite Vorbemerkung: Die Bündelung von Kompetenzen, wie sie im deutschen Recht, auch im Strafprozessrecht mitunter vorgesehen ist, kann durchaus zweckmäßig sein. Die großflächige Zentralisierung oder Konzentrierung von Verfolgungs- und Aburteilungszuständigkeiten aber, die sicher in vielen Bereichen zu einer Effektivierung und Beschleunigung der Verfolgung beitragen könnte, ist dem föderalen Rechtsstaat, von wenigen verfassungsrechtlich sanktionierten Ausnahmen abgesehen, fremd. Das Grundgesetz basiert auf der Entscheidung für eine dezentrale Organisation der Strafgerichtsbarkeit. Dies vorab bemerkt, halte ich die Einführung eines zusätzlichen Gerichtsstandes, wie sie im Artikel 1 des Entwurfes vorgesehen ist, weder für erforderlich noch für geeignet, um den angestrebten Zweck, die Möglichkeiten der Verfolgung und Aburteilung der Auslandstaten von Soldaten der Bundeswehr zu verbessern, zu erreichen. Lassen Sie mich hierfür drei Gründe nennen. Erstens kann ein Gerichtsstand in den einschlägigen Fällen schon nach geltendem Recht ohne weiteres bestimmt werden. Ein solcher wird regelmäßig am inländischen Standort des Verdächtigen bzw. des Beschuldigten begründet sein. Bestehen für dieselbe Tat mehrere Gerichtsstände, treffen Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz und RiStBV schon jetzt Bestimmungen, wie zu verfahren ist. Zweitens wird der neue Gerichtsstand nur in einer kaum nennenswerten Zahl von Fällen überhaupt zum Tragen kommen, nämlich nur mit Blick auf solche Taten, die einerseits einen spezifischen Einsatzbezug aufweisen, also nicht dem Bereich der normalen, leichteren oder mittleren Kriminalität oder dem Bereich der militärischen

Straftaten im engeren Sinne zuzurechnen sind, andererseits aber auch nicht im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt stehen. Für die zuletzt genannten Taten, also den ganz überwiegenden Teil der Taten nach Völkerstrafgesetzbuch und Strafgesetzbuch, die von deutschen Soldaten in Afghanistan begangen werden, sind schon jetzt ausschließlich der Generalbundesanwalt sowie die Oberlandesgerichte am Sitz der jeweiligen Landesregierung zuständig. Dabei wird es im Wesentlichen auch bleiben. Für die Verfolgung und Ahndung der zuerst genannten Taten, also solcher, bei denen es an einem spezifischen Einsatzbezug fehlt – Eigentumsdelikte, Verkehrsdelikte, Betäubungsmitteldelikte, aber typischerweise wohl auch militärische Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz –, bedarf es keiner besonderen fachlichen Kenntnisse, so dass es sachgerecht ist, diese auch in Zukunft am Wohnsitz bzw. Standort des Beschuldigten zu verhandeln. Ob es nun wirklich notwendig ist, für den verbleibenden schmalen Bereich passender Auslandstaten – für den Zuständigkeitsbereich der bayerischen Justiz wird etwa von einem einzigen einschlägigen Verfahren während der vergangenen zweieinhalb Jahre berichtet – einen besonderen Gerichtsstand zu schaffen, erscheint mir doch äußerst zweifelhaft. Im Übrigen halte ich es auch für fraglich, ob vor diesem Hintergrund der intendierte Spezialisierungseffekt wirklich eintreten kann. Drittens spricht Vieles dafür, dass der Entwurf am eigentlichen Problem vorbeigeht. Die in der Praxis offenbar in Einzelfällen aufgetretenen Schwierigkeiten, Auslandstaten von Bundeswehrsoldaten effektiv und zügig zu verfolgen, sind sicher weniger eine Folge unklarer Zuständigkeitsverteilungen oder mangelnder Fachkenntnisse der Staatsanwälte und Richter. Die Hauptursache liegt vielmehr darin, dass aus völkerrechtlichen Gründen eigene Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten vor Ort nicht möglich sind und zugleich der Rückgriff auf die Erkenntnisse aus dem Disziplinarverfahren schnell an Grenzen stößt. Zur Beseitigung dieser Probleme trägt der vorgelegte Entwurf nichts bei. Eine rechtsstaatlich und völkerrechtlich einwandfreie Lösung dieser Problematik ließe sich meines Erachtens nur erreichen, wenn in die Aufenthaltsabkommen eine entsprechende Befugnis der deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Vornahme strafprozessualer Ermittlungshandlungen vor Ort aufgenommen würde – Herr Beck hat dies auch bereits angesprochen. Meine Damen und Herren, die Einzelheiten meiner Bewertung des Gesetzentwurfs finden Sie in der schriftlichen Stellungnahme. Ich freue mich auf Ihre Fragen nachher. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Vielen Dank! Jetzt kommt Herr Kirsch, Oberst, Bundesvorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbandes, Berlin. Bitte schön!

SV Ulrich Kirsch: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung! Der Deutsche Bundeswehrverband spricht sich klar für den Gesetzentwurf aus und ist für einen zusätzlichen Gerichtsstand für Taten im Einsatz bei Gericht und Staatsanwaltschaft Kempten. Die Zustimmung aus unserer Sicht hat zwei Gründe: Zum einen geht es um schnellere Verfahren und damit frühere Gewissheit der betroffenen Soldatinnen und Soldaten über den Verfahrensausgang und zum anderen ganz sicher um mehr Expertise zu Bundeswehr und Auslandseinsätzen in der Justiz. An mich wird immer ein Dilemma herangetragen, in dem unsere Frauen und Männer stehen: Der Soldat im Einsatz erfüllt den Auftrag, und es kann dann passieren, dass gegen ihn ermittelt wird, so wie wir das bei dem „Kundus River“ oder bei den Checkpoint-Fällen hatten, oder der Einzelne zögert vielleicht bei der Auftragserfüllung und gefährdet damit Kameraden oder auch sich selber, und dann ist das lange Warten auf Entscheidungen der Strafjustiz und Staatsanwälte und Richter ohne Erfahrung mit der Bundeswehr und dem Einsatz aus unserer Sicht nicht zumutbar. Der Deutsche Bundeswehrverband hätte sich vielleicht auch einen zentraleren Ort vorstellen können. Kempten ist nicht in der Mitte Deutschlands, aber ich glaube in der Mitte Europas, wenn ich recht orientiert bin. Aber ich denke, das wird sich bewältigen lassen. Der Gesetzentwurf macht ja deutlich, warum es Kempten geworden ist, denn die bayerische Staatsministerin der Justiz hat das auf dem Erlasswege so für Bayern geregelt, so dass sich das einfach, wie wir meinen, anbot. Wenngleich wir natürlich auch die Herausforderung sehen, alles über einen solch langen Weg zwischen Einsatzführungskommando und der Staatsanwaltschaft Kempten zu regeln. Wir sehen ebenso einen weiteren Regelungsbedarf, was die Ermittlungspersonen angeht, und auch hier sind wir der Meinung, dass die Bundesregierung nicht bei diesem Entwurf stehen bleiben darf, sondern dass hier geprüft werden muss, inwieweit die Feldjäger als Ermittlungspersonen eingebunden werden können. Das wäre ein weiterer Schritt. Das, was wir jetzt vorliegen haben, ist aus unserer Sicht aber der richtige erste Schritt. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Jetzt kommt Herr Konrad, Generalstaatsanwalt, Naumburg.

SV Jürgen Konrad: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Eines vorab – wie auch schon meine Vorredner betont haben: Unsere Soldatinnen und Soldaten haben einen Anspruch auf Rechtssicherheit und zügige Überprüfung von ihnen im Einsatz zur Last gelegten Verfehlungen. Dies sollte unabhängig von den juristischen Feinheiten allgemeiner Konsens sein. Sofern man eine bundesweite Ermittlungskonzentration in Kempten zumindest politisch für notwendig erachtet, allein – und das wäre auch ein Grund – um ein Zeichen für unsere Soldaten im Auslandeinsatz zu setzen, sind jedenfalls aus juristisch-fachlicher und handwerklicher Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Ich begrüße es ausdrücklich, dass die geplante Neuregelung in Artikel 1 nunmehr nicht nur eine staatsanwaltschaftliche Konzentration, wie in den Vorentwürfen, sondern der herkömmlichen StPO-Systematik konsequent folgend eine gerichtliche Konzentration festschreibt. Gegen die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen gibt es schon aus Gründen des Opferschutzes weder fachlich noch aus Praktikabilitätsgründen etwas zu erinnern. Bei Artikel 1, auch das ist von den Vorrednern teilweise schon angesprochen worden, sollte meines Erachtens im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens aber noch etwas genauer hinterfragt werden, ob eine Zuständigkeitskonzentration tatsächlich alle Straftaten von Soldaten im Auslandseinsatz gemäß § 62 Soldatengesetz umfassen muss. Die konsequente Anwendung des vorliegenden Entwurfs würde nämlich bedeuten – worauf die Kollegen Beck und Prof. Jeßberger hingewiesen haben –, dass auch beispielsweise alle vermögensrechtlichen Delikte zum Nachteil des deutschen Fiskus oder ausländischer Hoheitsträger wie Schmuggel, Untreue, Unterschlagung, ferner körperliche oder sexuelle Übergriffe unter Bundeswehrangehörigen in den Camps oder strafrechtlich relevante Verkehrsverstöße im Einsatzgebiet grundsätzlich zentral in Kempten zu bearbeiten wären. Deswegen die Frage: Brauchen wir auch hierfür zwingend das in der Gesetzesbegründung aufgelistete Spezialwissen? Gebietet deswegen der von mir eingangs postulierte Beschleunigungsanspruch unserer Soldatinnen und Soldaten tatsächlich eine weitgehende Novellierung des bisherigen gesetzlichen Richters für diese Gruppen von Straftaten?

Ich möchte bei einer groben Unterteilung der Fallszenarien drei Gruppen herausarbeiten, mit denen wir konfrontiert wären. Erstens: kriegsähnliche einsatzrelevante militärische Auseinandersetzungen in bewaffneten Konflikten mit Kombattanten oder asymmetrisch operierenden Kräften. Zweitens: Eingriffe in Rechte Dritter an Checkpoints oder während Patrouillenfahrten außerhalb bewaffneter Konflikte. Drittens: sonstige Straftaten während des Auslandseinsatzes. Für die Fälle der ersten Gruppe haben die von der Bundesanwaltschaft im Zuge der Ermittlungen gegen Oberst Klein aufgestellten Grundsätze meines Erachtens schon hinreichend deutlich gemacht, dass derartige Ermittlungen allein wegen des Sachzusammenhangs mit dem Völkerstrafgesetzbuch – „Anwendbar, ja oder nein?“ – in die konzentrierte alleinige Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft gehören. Lediglich – dieser Punkt ist noch nicht direkt angesprochen worden – auf gerichtlicher Seite wäre im Falle einer Anklageerhebung durch die Bundesanwaltschaft zu überlegen, ob der zu Recht im Interesse unserer Soldaten geforderte Sachverstand nur bei dem Oberlandesgericht in München vorhanden ist oder nicht vielmehr bei jedem nach bisheriger Gesetzeslage zuständigen Oberlandesgericht. Diese Frage möchte ich an sich bejahen. Strebt man, die bayerischen Kollegen mögen es mir nachsehen, über dieses Fachwissen hinaus aus weiteren Beschleunigungsgründen noch weitergehende Konzentrationseffekte an, könnte dann aber auch sogleich das OLG Karlsruhe am Sitz der Bundesanwaltschaft anstelle des entfernteren Münchens als zentrales Oberlandesgericht für die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe ins Spiel kommen. Bei der zweiten Fallgruppe, Kollege Beck hat es bereits angesprochen, käme es wohl am ehesten zu Konstellationen, die das in der Gesetzesbegründung aufgelistete Fachwissen voraussetzen. Auch hierbei geht es dann allerdings meist um die allgemeine Kernfrage, ob der Einsatz von Schusswaffen in der konkreten Situation überhaupt notwendig und – falls ja – aus Sicht der Bundeswehrangehörigen gerechtfertigt war. Die dritte Fallgruppe allgemeiner und wohl auch in der Masse im Einsatzgebiet begangener Straftaten lässt sich meiner Auffassung nach aber mit dem bei jeder deutschen Staatsanwaltschaft und jedem Gericht vorhandenen Fachwissen sach- und vor allem zeitgerecht lösen, ohne dass es besonderer Kenntnisse des Einsatzortes oder der spezifischen Einsatz- und Befehlsstrukturen vor Ort bedarf. Ich darf jetzt aus Zeitgründen, um nicht zu überziehen, kurz das Fazit meiner Bedarfsanalyse ziehen und ansonsten auf die schriftliche Ausarbeitung verweisen.

Erstens: Für die die rechtspolitische Diskussion letztlich auslösenden Fälle von Ermittlungen im Rahmen von bewaffneten Konflikten und kriegsähnlichen Auseinandersetzungen und damit sachlich zusammenhängenden Delikte besitzen wir bereits eine gut funktionierende konzentrierte staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit bei der Bundesanwaltschaft. Bei den verbleibenden Fallkonstellationen möchte ich ein kleines Fragezeichen setzen, ob diese wirklich eine Konzentration hinsichtlich aller begangenen Straftaten in Kempten, fernab vom Einsatzführungskommando in Potsdam, rechtfertigen. Die auch von mir für nötig erachteten beschleunigten Ermittlungen dürften hier weniger an einer fehlenden Konzentration bei einer Sonderstaatsanwaltschaft scheitern, als vielmehr den eingeschränkten operativen Möglichkeiten vor Ort der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft geschuldet sein, worauf auch schon hingewiesen wurde. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen jetzt zu Frau Dr. Müller, Neue Richtervereinigung, Vorsitzende Richterin am Landgericht Freiburg im Breisgau.

Sve Dr. Susanne Müller: Ich bedanke mich dafür, dass ich Ihnen die Auffassung der Neuen Richtervereinigung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung darlegen darf. Die Neue Richtervereinigung lehnt die geplante Einführung eines besonderen Gerichtsstands in Kempten ab – ebenso wie übrigens der Deutsche Richterbund und der Deutsche Anwaltverein. Die Gründe für unsere Ablehnung möchte ich Ihnen im Vorfeld kurz erläutern. Erstens: Die Regelung ist nicht erforderlich. Die meisten Tatvorwürfe gegen Soldaten im Auslandseinsatz betreffen Straftaten der allgemeinen Kriminalität, für die es keine Sonderkenntnisse braucht. Wenn es sich allerdings um Ermittlungsverfahren wegen der Anwendung militärischer Gewalt handelt, sind rechtliche und militärische Spezialkenntnisse erforderlich. Es gehört aber zur beruflichen Normalität von Richtern und Staatsanwälten, sich in komplizierte rechtliche und tatsächliche Sachgebiete einzuarbeiten. Die modernen Informationstechnologien erlauben den Zugang zu Vorschriftenkompendien, früheren Entscheidungen und rechtswissenschaftlicher Diskussion. Im Interesse größerer Arbeitseffizienz wäre allerdings eine Spezialisierung sinnvoll. Dies macht aber keine bundesweite Zuständigkeit erforderlich. Vielmehr kann eine solche Bündelung auch

innerhalb der Länder, z. B. auf der Ebene der OLG-Bezirke erfolgen. Zweitens: Die geplante Regelung löst das eigentliche Problem dieser Verfahren nicht. Dies besteht – wie schon gesagt wurde – darin, dass die Staatsanwaltschaft im Einsatzgebiet, also am Tatort, keine eigenen Ermittlungen durchführen kann. Stattdessen ist sie auf die internen Ermittlungsergebnisse der Bundeswehr angewiesen. Dies bringt neben anderem denselben organisationssoziologischen Nachteil mit sich wie Ermittlungen von Polizeibeamten gegen Polizeibeamte. Korpsgeist schadet der Objektivität der Ermittlungen. Drittens: Die geplante Regelung schafft Rechtsunsicherheit für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten, weil die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bestimmung eines örtlichen Gerichtsbezirks zweifelhaft ist. Es ist in unserem föderalen System grundsätzlich Sache der Länder, die Gerichtsorte konkret zu bestimmen. Ausnahmen müssen in den Kompetenzregelungen des Grundgesetzes genannt sein. Die hier beabsichtigte Regelung sieht die Verfassung nicht vor. Viertens: Die geplante Regelung gefährdet die Objektivität der spezialisierten Staatsanwälte. Sie führt dazu, dass bundesweit nur ganz wenige Staatsanwälte für die Ermittlungen zuständig sind. Diese werden im engen Kontakt mit den Rechtsberatern der Bundeswehr und daher in der Gefahr stehen, deren Sichtweise zu übernehmen. Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft in Deutschland nach wie vor letztlich den Weisungen des Justizministers unterliegt. Einen unabhängigen Untersuchungsrichter wie in Frankreich gibt es nicht. Beides schmälert die Akzeptanz von Entscheidungen, mit denen Ermittlungsverfahren gegen Soldaten eingestellt werden. Dies kann auch den betroffenen Soldatinnen und Soldaten schaden. Fünftens: Die beabsichtigte Regelung gefährdet die Qualität der Rechtsprechung. Die entsprechenden Verfahren würden nur noch in einer einzigen Rechtsprechungskette, nämlich von den Gerichten in Kempten, dem Bayerischen Oberlandesgericht und einem BGH-Senat überprüft. Ein Rechtsdiskurs zwischen gleichrangigen Obergerichten könnte nicht stattfinden. Ein solcher ist aber notwendig, um in den komplexen und gesellschaftlich umstrittenen Rechtsfragen Lösungen auf einer möglichst breiten und stabilen Basis zu finden. Absolute Rechtssicherheit kann es für Soldaten ebenso wenig geben wie für andere Berufe mit Gefahrenpotenzial für Leib und Leben anderer Menschen. In Zeiten, in denen das humanitäre Völkerrecht an Einfluss gewinnt, muss dies als zum Beruf des Soldaten gehörend hingenommen werden. Dies waren im Wesentlichen unsere Argumente. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Wir kommen zu Herrn Pollert, Leitender Oberstaatsanwalt, Kempten. Bitte schön!

SV Herbert Pollert: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die Staatsanwaltschaft Kempten ist seit rund zweieinhalb Jahren für Bayern für die Verfolgung von Straftaten im Rahmen des Auslandseinsatzes der Bundeswehr zuständig. Ich will hier Erfahrungen und Feststellungen aus der Praxis wiedergeben. Erstens: Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage zur Zuständigkeit ergeben sich zwangsläufig Verzögerungen oder sind zumindest zu befürchten. Mangels inländischen Tatorts ergibt sich gegenwärtig die gerichtliche und, dem folgend, die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit aus dem Wohn- oder Standort des Soldaten. Wird der Soldat vor Anklageerhebung versetzt oder entlassen, muss die ermittelnde Staatsanwaltschaft von Gesetzes wegen das Verfahren an die dann zuständige Staatsanwaltschaft des neuen Standortes oder Wohnsitzes abgeben. Das Problem verstärkt sich bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte und damit insbesondere bei komplexen und umfangreicheren Ermittlungen. Wird der die Zuständigkeit begründende Soldat versetzt oder entlassen oder wird das Verfahren gegen ihn eingestellt, so ist das fortzuführende Verfahren gegen alle anderen Soldaten von Gesetzes wegen an eine andere Staatsanwaltschaft abzugeben. Ermittlungsverzögerungen sind naheliegend. Die Möglichkeit der wechselnden staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit im laufenden Ermittlungsverfahren betrifft nur Taten bei besonderer Auslandsverwendung. Bei Taten durch Soldaten im Inland besteht die feststehende, nicht veränderbare Tatortzuständigkeit. Durch den Gesetzentwurf wird auch für Soldaten im Auslandseinsatz eine nicht wechselnde Zuständigkeit geschaffen. Ein weiterer Punkt hierzu: Im Jahr 2012 hat die Staatsanwaltschaft Kempten drei Verfahren von Amt wegen eingeleitet. Davon waren zwei an die jeweils gegenwärtig örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Durch den Gesetzentwurf entfällt die Abgabe und Verzögerungen werden insoweit vermieden. Zweiter Punkt: Die gegenwärtige Zuständigkeitsregelung kann das Unterlassen der Prüfung eines Anfangsverdachts bewirken. Staatsanwaltschaften legen so genannte Beobachtungsverfahren an, wenn sie auf anderem Wege als durch Strafanzeige, z. B. durch Medienberichte, Kenntnis von Sachverhalten aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich erlangen, die die Prüfung des

Anfangsverdachts von Straftaten nahe legen. Ergibt sich aus dem Beobachtungsverfahren der Anfangsverdacht, hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Soweit Standort oder Wohnort möglicher strafrechtlicher Verantwortlicher nicht genannt werden, wie in der Regel in Medienberichten, kann eine Staatsanwaltschaft die eigene Zuständigkeit und damit ihre Handlungspflicht nicht erkennen. Daher ist zu befürchten oder zu besorgen, dass die Anlegung von Beobachtungsverfahren zur Prüfung des strafrechtlichen Anfangsverdachts unterbleibt. Durch den Gesetzentwurf wird die Zuständigkeit jedenfalls einer Staatsanwaltschaft begründet, die dann diese Prüfungsverpflichtung hat. Dritter Punkt: Die Verfahren wegen Straftaten in besonderer Auslandsverwendung sind dadurch geprägt, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen vor Ort nicht möglich sind. Rechtshilfe erscheint in den Einsatzgebieten gänzlich oder jedenfalls in angemessenem Zeitraum ausgeschlossen. Ermittlungspersonen stehen nicht zur Verfügung. Die bundeswehrinternen Ermittlungen vor Ort erfolgen auf Grundlage der Wehrdisziplinarordnung (WDO) mit den dort vorgesehenen und gegenüber der Strafprozessordnung deutlich eingeschränkten Befugnissen. Bei den von der Staatsanwaltschaft Kempten zu bearbeitenden Fällen waren bisher keine Probleme im Rahmen der Amtshilfe durch die nach der WDO handelnde Bundeswehr festzustellen. Jene setzt zeitnahe Information und Absprache über den Ablauf der bundeswehrinternen Ermittlungen voraus, nach § 33 WDO schon vor Abgabe der Anzeige der Bundeswehr an die Staatsanwaltschaft. Dieses ist notwendig, um mit dem nach der WDO beschränkten Instrumentarium im Wege der Amtshilfe vor Ort einen dem in Deutschland Üblichen angenäherten Stand der Strafverfolgung erreichen zu können. Die genannten Umstände erfordern bei der Staatsanwaltschaft eine umfassende unmittelbare Verfügbarkeit der den Einsätzen zugrunde liegenden Vereinbarungen, nationaler und internationaler Regelungen und Dienstvorschriften wie auch Kenntnisse der Strukturen der beteiligten Stellen. Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Pollert, ich danke Ihnen! Wir kommen nun zu Herrn Stam, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Köln. Bitte schön!

SV Fabian Stam: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Ausschussmitglieder! Der Gesetzentwurf, über den wir heute sprechen, ist meines Erachtens ein guter Schritt in die richtige Richtung. Es gibt dabei aber zwei Probleme. Erstens muss er noch an das Recht auf den gesetzlichen Richter angepasst werden. Und zweitens besteht das Problem, das hier auch schon vermehrt angesprochen wurde, dass er im Grunde auf halber Strecke stehen bleibt, weil er das eigentlich wichtigere Problem, nämlich dass im Auslandseinsatz Ermittlungen nur auf Umwegen möglich sind, überhaupt nicht anfasst. Zum ersten Einwand: Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz sagt: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Das heißt, das zuständige Gericht muss in jedem Verfahren im Voraus feststehen. Der Entwurf sieht aber vor, dass der Gerichtsstand Kempten neben den übrigen Gerichten, also insbesondere dem Gerichtsstand des letzten inländischen Standortes, steht, und unter mehreren Gerichtsständen kommt der Staatsanwaltschaft ein Wahlrecht zu. Das heißt, die Staatsanwaltschaft entscheidet, welches Gericht zuständig sein soll – und nicht das Gesetz. Mit Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz und dem Recht auf den gesetzlichen Richter ist das nicht zu vereinbaren. Besser wäre es deshalb, wenn man diese Vorschrift als Soll-Vorschrift formuliert, das heißt, dass der Staatsanwaltschaft ein intendiertes Ermessen darüber eingeräumt wird, dass sie in der Regel am Gerichtsstand Kempten anklagen und nur in Ausnahmefällen, also z. B. wenn keine einsatzrechtlichen Besonderheiten vorliegen, der Gerichtsstand des letzten inländischen Standortes gewählt werden sollte. Aber jetzt zu dem Hauptproblem: Ermittlungen im Ausland sind momentan nur über Umwege möglich. Die StPO gilt im Ausland nicht, und völkerrechtlich ist es den Strafverfolgungsbehörden, also der Polizei und der Staatsanwaltschaft, momentan nicht erlaubt, im Ausland Ermittlungen anzustellen. Ermittlungen werden deshalb von Soldaten durchgeführt, die dafür aber eigentlich überhaupt nicht zuständig sind. Probleme, die sich hieraus ergeben, sind – wie schon angesprochen – Eingriffsbefugnisse, Gefahren für die Beschuldigtenrechte, weil die Beschuldigten den Ermittelnden gegenüber zur Wahrheit verpflichtet sind, was sie der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gegenüber natürlich nicht wären, und, vor allen Dingen, dass die Staatsanwaltschaft keinen verbindlichen Einfluss auf die Ermittlungen nehmen kann. Sie kann zwar Anregungen äußern, wie verfahren werden soll, aber sie kann ihre Sachleitungsbefugnis nicht so wahrnehmen, wie sie das in Deutschland könnte.

Lösen ließe sich das dadurch, das wurde auch schon mehrfach angesprochen, dass man bestimmte Soldaten, also z. B. bestimmte Einheiten der Feldjäger, die auch heute schon die Ermittlungen durchführen, zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt. Hierdurch bekämen sie die notwendigen Eingriffsbefugnisse. Die Wahrheitspflicht würde ihnen gegenüber nicht mehr gelten und vor allen Dingen hätte die Staatsanwaltschaft ihnen gegenüber ein Weisungsrecht. Dass das funktionieren kann, zeigt sich, wenn man sich die niederländische Rechtslage einmal anschaut, da wird nämlich genau so vorgegangen. Da gibt es eine spezielle Militärpolizei, die mit in die Auslandseinsätze geschickt wird, dort dann aber nicht in der militärischen Hierarchie steht, sondern unter dem Kommando der zivilen Staatsanwaltschaft. Rechtlich wäre das meines Erachtens auch in Deutschland möglich, und zwar auf folgender Grundlage: Artikel 96 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt die Errichtung von Wehrstrafgerichten. Der Anklagegrundsatz, das Akkusationsprinzip, besagt, dass auch bei diesen Wehrstrafgerichten eine Staatsanwaltschaft bestehen müsste. Die könnte natürlich die Ermittlungen genauso wenig selbst übernehmen wie das auch heute eine Staatsanwaltschaft kann, bräuchte also auch Ermittlungspersonen. Im Auslandseinsatz können Ermittlungspersonen aber nur Angehörige der Bundeswehr sein. Das heißt, kraft Sachzusammenhangs ist in dieser Kompetenz aus Artikel 96 Absatz 2 Grundgesetz auch enthalten, Soldaten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft einzusetzen. Bleibt die Frage: Ist das auch außerhalb der Errichtung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit möglich? Ich meine ja, denn die Zentralisierung bei nur einer Länderstaatsanwaltschaft und die Bestellung von Soldaten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft würde deutlich weniger in die Kompetenzverteilung zwischen Ländern und Bund eingreifen als die Errichtung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit, wäre also als Minus auch hiervon umfasst, und damit rechtlich möglich.

Zum Schluss möchte ich noch kurz darauf hinweisen, dass diese Aspekte, die ich gerade angesprochen habe, also die Zentralisierung bei einer Staatsanwaltschaft und der Einsatz von Soldaten als Ermittlungspersonen, mit einer Militärgerichtsbarkeit und erst recht mit einer Militärgerichtsbarkeit wie der Wehrmachtsjustiz im 2. Weltkrieg rein gar nichts zu tun haben. Im Gegenteil, wenn die Bundesrepublik bewaffnete Hoheitsträger ins Ausland entsendet, muss man aus

rechtsstaatlichen Gründen auch dafür sorgen, dass dort eine effektive Strafverfolgung stattfinden kann. Erforderlich ist hierfür meines Erachtens erstens die Zentralisierung an einem Gerichtsstand und zweitens der Einsatz von Soldaten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Stam, ich danke Ihnen! Jetzt haben wir noch Herrn Dr. Surmann, Historiker und Publizist, Hamburg. Bitte schön!

SV Dr. Rolf Surmann: Vielen Dank! Sehr geehrte Damen und Herren! Vorweg möchte ich auf die Bedeutung eines Aspekts in dieser Thematik hinweisen, der Sie – gerade hier in diesem Ausschuss – vielleicht überraschen mag: Es ist die Bedeutung der Zeitgeschichte. Ich meine damit die Bestrebungen, die nach der Grundgesetzergänzung von 1956 zum klandestinen Aufbau einer Militärjustiz führten und dann Anfang der 1980er Jahre unter dem Stichwort „Schubladen-Gesetze“ zum politischen Skandal wurden. Der Skandal rührte nicht allein aus der Wucht des exekutiven Drangs nach einer solchen Justitia, sondern auch aus dem Umstand, dass die Gesetzentwürfe entgegen der grundgesetzlichen Vorgabe Grundpositionen der NS-Militärjustiz variierten. Neben grundsätzlicher Skepsis, wie sie aktuell zum Beispiel die Guantanamo-Gesetzgebung evoziert, sollte die Fast-Gegenwärtigkeit der Schubladen-Gesetze – erst 1999 schloss der Haushaltsausschuss mit einer entsprechenden Mittelstreichung das Kapitel endgültig ab, in der 2001 beginnenden Legislaturperiode brachte die FDP-Fraktion ihren ersten Gesetzentwurf ein, der Ausgangspunkt für die aktuellen parlamentarischen Beratungen ist – Anlass genug sein, alle Bestrebungen, die auf die Veränderung der Rechtsstruktur in militärischer Hinsicht hinauslaufen, sorgfältigst zu prüfen. Die Grundaussage des Gesetzentwurfs, die Justiz sei auf die militärischen Auslandseinsätze nicht hinreichend eingestellt, wird in zweierlei Hinsicht spezifiziert: Erstens würden die Verfahren nicht schnell genug abgeschlossen, zweitens fehle es an dem für Auslandseinsätze relevanten Spezialwissen. Zum ersten Punkt kann meiner Meinung nach sehr schnell Stellung genommen werden. Die Fallzahlen sind sehr niedrig und nennenswerte Klagen über die Verfahrensdauer gibt es nicht. Da sich schon die Antragsteller in der letzten Legislaturperiode nicht auf einen tatsächlichen Handlungsbedarf beriefen, sondern auf die Notwendigkeit der Vorsorge, scheint eine wirkliche Handlungsnotwendigkeit

nicht gegeben. Hinsichtlich der Notwendigkeit von Spezialwissen wird von verschiedenen juristischen Organisationen entgegnet, dass die Ermittlung und Rechtsprechung in Spezialkenntnisse erfordernden Bereichen – wie etwa bei der Medizin – juristischer Alltag ist. Die Fälle, die bisher die Verfahrensliste prägten, etwa Beleidigung, Nötigung, fahrlässige Körperverletzung oder Gehorsamsverweigerung, lassen nicht vermuten, dass eine normale Staatsanwaltschaft sie nicht unter Berücksichtigung der besonderen Tatumstände sachgerecht bearbeiten könnte. Dazu kommen strukturelle Probleme, die hier schon verschiedentlich angesprochen worden sind, und auf die ich jetzt im einzelnen nicht eingehen möchte, die aber für mich insofern von Bedeutung sind, als sie den Eindruck erwecken, als sei dieser Gesetzentwurf nicht eine Lösung für die Zukunft, sondern mehr eine Übergangsregelung. Das scheint mir insofern besonders problematisch zu sein, weil es die Qualität der juristischen Perspektive nicht sichern kann.

Strukturell möchte ich in Bezug auf diesen Gesetzentwurf auch noch anmerken, dass er den Aufgabenbereich der Bundesanwaltschaft, die ja nach Feststellung eines bewaffneten Konflikts alle Fälle an sich zieht und nach dem Völkerstrafgesetzbuch und dem Strafgesetzbuch über sie entscheidet, nicht berücksichtigt. Die schweren Fälle, ich sage das mal so, dürften damit weitestgehend erfasst sein. Das Argument, es bedürfe einer weiteren juristischen Einrichtung mit Spezialwissen für Auslandseinsätze, ist meines Erachtens damit erst recht nicht überzeugend. Umgekehrt berühren beide im Gesetzentwurf enthaltenen Forderungskomplexe Schlüsselthemen einer jeden Militärjustiz: Schnelles Urteil und besondere Berücksichtigung der Einsatzsituation. Wenn diese Themen auf der Ebene des Bundestags wieder eingeführt werden, dann hätte es unter besonderer Berücksichtigung des von mir eingangs angesprochenen zeitgeschichtlichen Hintergrunds eine Folgenabschätzung geben müssen. Das ist nicht geschehen. Das halte ich für einen erheblichen Mangel dieses Entwurfs. Dieses Versäumnis spitzt sich dann auch noch deswegen zu, weil es im Bundestag seit circa 20 Jahren eine Kontroverse über die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz gibt. Der zentrale Streitpunkt ist die Rechtsgültigkeit der NS-Militärjustizurteile. Trotz aller erzielten Fortschritte ist das Thema noch nicht abgeschlossen. Damit umfasst ein Grundkonsens diesen wichtigen Aspekt der Militärjustiz auch nicht. Mein Fazit aus dem ist: Angesichts des mangelnden Handlungsbedarfs, der ungeklärten

Konsequenzen einer solchen Gesetzesänderung und der problematischen zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen sollte der Rechtsausschuss meines Erachtens bei seiner Entscheidung von 2009 bleiben. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke allen Sachverständigen. Wir kommen nun in die Fragerunde. Anwesend ist auch Kollege Schäfer, der nicht Mitglied des Rechtsausschusses, aber Mitglied des Verteidigungsausschusses ist. Ich würde vorschlagen, dass wir ihm ein Fragerecht einräumen. Bedenken sehe ich nicht. Wir haben jetzt Wortmeldungen der Kollegen Montag und van Essen. Kollege Montag, bitte!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe praktisch alle Sachverständigen jedenfalls in einem Punkt einheitlich so verstanden, dass ein großes Problem erkannt wurde, nämlich die Ermittlungsdefizite vor Ort, und dass dieser Gesetzentwurf hinsichtlich dieses Problems keine Vorschläge hat. Ich habe eine Frage an Frau Dr. Müller und eine an Herrn Pollert. Frau Dr. Müller: Eine Argumentationsfigur bei der Debatte um diesen Gesetzentwurf ist immer wieder – sowohl in der Öffentlichkeit als auch hier im Parlament – die Behauptung, die Soldaten hätten einen ganz besonderen Anspruch auf schnelle Klarheit über die Validität der gegen sie erhobenen Vorwürfe, und die Verfahren würden unerträglich lange dauern, bevor die Soldaten Klarheit bekommen: Habe ich jetzt etwas falsch gemacht oder nicht? Wir wissen von 167 Fällen in ganz Deutschland von 2002 bis 2009, davon einige wenige Fälle, die in der Presse breitgetreten worden sind, zum Beispiel dieser eine Checkpoint-Fall, wo es in einem Totschlagsverfahren sage und schreibe acht Monate bis zu einer Entscheidung gedauert hat. Aus Ihrer praktischen Erfahrung: Gibt es den forensischen Befund, aus welchen Gründen – z. B. wegen fehlenden Fachwissens – es so lange dauert, es unerträglich lange Wartezeiten gibt, die Ermittlungen irgendwie nicht vorankommen, oder entspricht die Bearbeitung dieser Fälle dem, was Bürgerinnen und Bürger als Beschuldigte in Deutschland in der Regel zu erwarten haben? An Sie, Herr Pollert, habe ich folgende Frage: Wir hatten schon einmal einen Gesetzentwurf, der zurückgezogen worden ist, mit identischem Text und identischer Begründung, mit nur einem ausgetauschten Absatz. Im ersten Entwurf wurden das Fachwissen und die Fachkompetenz der Staatsanwaltschaft in Leipzig hoch gehalten. Dieser Absatz

wurde gestrichen und durch die Fachkompetenz ersetzt, die sich bei der Staatsanwaltschaft in Kempten angesammelt hat. Ich wollte von Ihnen gerne wissen, wie viele Staatsanwälte es bei der Staatsanwaltschaft Kempten gibt, wie viele Fälle im Schnitt jeder Ihrer Kolleginnen und Kollegen pro Jahr bearbeitet, auf wen die paar Fälle, die Sie bisher hatten, im Sinne der bayerischen Konzentration verteilt worden sind und wie viel Fachwissen sich dabei bei den bearbeitenden Staatsanwälten oder bei dem bearbeitenden Staatsanwalt angesammelt hat.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Montag hat mindestens zehn Fragen gestellt, aber es waren Unterfragen zur Hauptfrage. Kollege van Essen!

Jörg van Essen (FDP): Vielen Dank! Vielleicht mache ich das dann auch so ähnlich. Eine Vorbemerkung: Es ist tatsächlich richtig, dass wir bereits im Jahre 2001 als FDP-Bundestagsfraktion auf meine Veranlassung hin einen ersten Gesetzentwurf vorgelegt haben. Der Hintergrund war, dass ich von Soldaten mehrfach Beschwerden über die Verfahrensdauer, über die Unkenntnis der Personen der Justiz gehört habe. Ich bin selbst als Staatsanwalt für Bundeswehrsachen zuständig gewesen, und aus dieser Tätigkeit habe ich zwei Erkenntnisse gezogen. Erstens: Wie gut es ist, dass man die Bundeswehr von innen kennt. Beispielsweise war mir in einem Fall fahrlässiger Tötung bekannt, dass es eine gesonderte Belehrung gegeben hat. Dies hatte die Bundeswehr nicht vorgetragen und es war natürlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte gegen diese Belehrung gehandelt hat. Von daher hat das zu einem gerechteren Urteil geführt. Zweitens habe ich bei dieser Gelegenheit kennen gelernt, dass alle anderen demokratischen Staaten um uns herum – ich war auch für diese Verfahren zuständig – ganz selbstverständlich eine militärisch organisierte Staatsanwaltschaft haben, ohne dass darunter die Demokratie in diesen Ländern und die Rechtstaatlichkeit der Strafverfolgung auch nur ansatzweise gelitten hätten. Zweite Bemerkung: Ich bin etwas überrascht, dass es hier wabernd den Vorwurf gibt, das seien so wenige Verfahren. Ich muss gestehen, als Angehöriger dieses Staates bin ich ganz außerordentlich froh darüber, dass wir so wenige Verfahren haben, weil das nämlich die Rechtsstaatlichkeit unserer Soldaten zeigt. Wenn wir schon so wenige Verfahren haben, dann ist es doch sinnvoll, dass wir diese nicht, wie es hier vorgeschlagen

wird, wieder verteilen – beispielsweise auf verschiedene Oberlandesgerichtsbezirke –, sondern dass wir dies, wenn wir schon konzentrieren, an einer Stelle tun, zumal dann die ganzen Vorteile eintreten, die der Bundesanwalt hier auch vorgetragen hat. Dritte Vorbemerkung: Ich weiß auch, dass die besonderen Probleme in den Ermittlungen vor Ort mit all den Fragestellungen, die sich dort ergeben, liegen. Meine Befürchtung ist, dass wir irgendwann genau das erleben werden, was fast alle anderen Streitkräfte schon bei Auslandseinsätzen erlebt haben, nämlich dass ein Angehöriger oder eine Angehörige der Truppe ein Kapitaldelikt begeht. Meine große Sorge ist, dass wir darauf nicht vorbereitet sind – mit all den Fragen, die damit verbunden sind: Wer macht eine Obduktion? Ist das überhaupt aufgrund der Verhältnisse vor Ort möglich, weil zum Beispiel schnell beerdigt wird? Wie ist es sonst mit den Beweismitteln? Ich muss sagen, für einen Rechtsstaat wäre es unerträglich, wenn es wegen solcher Mängel in der juristischen Organisation möglich wäre, dass ein Täter straffrei davonkäme. Deshalb sind wir alle in der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass wir Strukturen schaffen, die damit fertig werden. Ich bin allen dankbar, die darauf hingewiesen haben, dass wir im Bereich der Ermittlungen, der Ermittlungspersonen vor Ort ebenfalls Entscheidungsbedarf haben. Länder mit einer Militärjustiz – übrigens mit einer demokratischen, rechtsstaatlichen Militärjustiz – haben viel weniger Probleme, weil nämlich die Angehörigen der Militärjustiz Soldaten und damit mit der Truppe vor Ort sind. Deshalb müssen entsprechende Abkommen nicht beschlossen werden. Herr Beck, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, wir müssten es ausdrücklich tun, und ich erwarte auch, dass wir es ausdrücklich tun, um die entsprechenden Möglichkeiten zu schaffen.

Zu meinen Fragen: Meine erste Frage geht an die Kollegin Dr. Müller. Sie haben die Frage der Kumpanei in den Raum gestellt. Das ist unter Linken so Mode, dass sich dort, wo Bundeswehr ist, sofort Kumpanei bildet. Welche Erkenntnisse hat die Neue Richtervereinigung, dass sich aus der Spezialisierung beispielsweise von Wirtschaftsstrafverfahren eine Kumpanei zwischen den dort tätigen Staatsanwälten und der deutschen Wirtschaft entwickelt hat? Nach meiner Kenntnis ist diese Spezialisierung nur positiv gewesen. Zum ersten Mal sind auch Verfahren gegen Vorstandsvorsitzende möglich gewesen. Die Unterfrage dazu: Sie haben gesagt, wir in der Justiz können uns in alles einarbeiten – das würde ich unterschreiben –, aber wie erklären Sie sich, dass selbst für Nebensächlichkeiten wie das Lebensmittelrecht

in der Strafprozessordnung eine Spezialekammer vorgesehen ist, aber von der Neuen Richtervereinigung bei so gravierenden Dingen wie Auslandseinsätzen eine solche Spezialisierung nicht für erforderlich gehalten wird?

Herr Professor Jeßberger, an Sie haben ich die Frage: Sie haben vorhin gesagt, dass eine solche Spezialisierung nicht nötig sei und den Vorschlag gemacht – ich habe dazu in der Vorbemerkung schon etwas gesagt –, dass es bei der jeweiligen Landesjustiz bleibt, beispielsweise so, wie wir es in § 74a GVG haben. Was versprechen Sie sich davon, insbesondere auch bei der geringen Zahl, die Sie selbst angeführt haben?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Schäfer!

Paul Schäfer (Köln) (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender! Ich möchte mich auch bedanken dafür, dass Sie mir die Möglichkeit einräumen, hier Fragen zu stellen. Sie werden verstehen, dass auch die Mitglieder des Verteidigungsausschusses dies für eine sehr wichtige Materie halten, und deshalb bedanke ich mich für die Gelegenheit, hier zu fragen. Ich versuche, mich in Ihr Prozedere einzufinden. Wir im Verteidigungsausschuss haben bei Anhörungen immer – Herr Kollege Kauder kennt das ja – die so genannte Berliner Stunde. Aber Ihr Verfahren ist ohne Zweifel gerechter. Zwei Fragen – wie der Zufall so will, knüpfe ich an das an, was der Kollege van Essen gesagt hat und richte meine Fragen ebenfalls an Herrn Professor Jeßberger und an Frau Dr. Müller, jetzt nur in verteilten Rollen. Prof. Jeßberger: Die Staatsanwälte schreiben sich ja gerne das Attribut der objektivsten Behörde der Welt zu. Meine Frage ist jetzt – und das ist das grundsätzliche Problem: Ist dieser Anspruch zu gewährleisten, wenn man nur noch einen Gerichtsstand hat, der sich in großer Nähe zu Militärbehörden, Militärverantwortlichen bewegen muss und bewegen wird? Nicht nur punktuell, also auf einen Anlass bezogen, sondern permanent und mit einem sehr engen Personenkreis, der damit befasst ist, was die Möglichkeiten, einen Austausch über die komplizierten Abwicklungsprozesse zu organisieren, ob angeklagt wird oder nicht – das ist ein großes Problem –, erschwert: Ist dann dieser Anspruch noch gewährleistet? Hier geht es meines Erachtens nicht um das berufliche Selbstverständnis – Kollege van Essen wird natürlich immer sagen – der Unabhängigkeit, sondern es geht um strukturelle Merkmale. Das ist meines

Erachtens der Punkt. Das wäre meine Frage an Sie, wie Sie diesen Gesamtkontext beurteilen. An Frau Dr. Müller die Frage mit dem Spezialwissen, der Spezialisierung. Sie haben das nicht in Abrede gestellt, wenn ich das richtig sehe. Wir gehen jetzt alle davon aus, dass bei den wirklich komplizierten Fällen besonders sorgfältig ermittelt werden muss. Schwierig sind diejenigen, die heute die Bundesanwaltschaft an sich zieht, also die, wo es dann wirklich um Völkerrecht geht. Bei den anderen Fällen – was ist denn da an Spezialwissen erforderlich und wie kann man es sich aneignen? Welche Vorstellungen haben Sie? Sie haben es in Ihrem Text auch geschrieben: Das könnte man besser organisieren – Stichwort Wissenspool. Mich würde einfach Ihre Alternative interessieren, wenn man sagt: Obwohl es eigentlich um diese Fallgruppen 2 und 3 geht – ich orientiere mich an der Systematik von Herrn Konrad, die ich sehr gut fand –, was ist denn als Spezialisierung erforderlich, und wie können die sich Staatsanwaltschaften, die damit befasst werden, dieses Spezialwissen aneignen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Rebmann!

Stefan Rebmann (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Herr van Essen, ich kann leider nicht mit einem reichhaltigen Erfahrungsschatz als Richter oder als Jurist aufwarten. Ich bin gelernter Elektriker. Aber Sie können sicher sein, auch gelernte Elektriker können sich in die Materie einarbeiten. Ich habe eine Frage an Herrn Stam und eine an Herrn Beck. Herr van Essen hat ja darauf hingewiesen – ich finde zu Recht –, dass wir durchaus stolz darauf sein können, dass wir recht wenige Fälle zu verhandeln haben. Ich finde auch, darauf kann man stolz sein. Nach Auskunft der Bundesregierung hatten wir von 2002 bis 2012 lediglich 186 Fälle. Wenn man dabei noch einmal beachtet, dass in nur 14 Fällen tatsächlich eine Anklage erhoben worden ist, ist für mich die Frage: Ist es tatsächlich notwendig, eine Sondergerichtsbarkeit einzuführen? Dazu hätte ich ganz gerne von Ihnen einen Hinweis, wie Sie das sehen, ob das bei diesen Zahlen tatsächlich notwendig ist. Die andere Frage an Herrn Beck: Wir diskutieren in dem Zusammenhang immer wieder über unzumutbar lange Ermittlungsverfahren. Es wird ganz gerne auf diesen Checkpoint-Fall hingewiesen – acht oder neun Monate, das wäre unzumutbar. Ich finde das durchaus zumutbar und ich glaube auch, dass sich – ohne eigene Kenntnisse der richterlichen Tätigkeit – alle Gerichte Sonderkenntnisse erarbeiten

müssen. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Ermittlungen durch fehlende Sonderkenntnisse unzumutbar verlängert worden sind? Erklären Sie mir das! Ich bin kein Jurist. Erklären Sie mir das so, dass ich es auch verstehe. Wir sind in der SPD-Fraktion an dem Punkt noch unentschieden. Sind wir für eine Sondergerichtsbarkeit oder sind wir dagegen? Wie positionieren wir uns? Erklären Sie mir bitte, wieso nicht vorhandene Sonderkenntnisse zu unzumutbaren Verzögerungen führen können und bringen Sie mir bitte Beispiele.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Dr. Sensburg!

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Ich möchte zuerst begrüßen, dass auch Kollegen aus dem Verteidigungsausschuss hier Fragen stellen können. Ich habe das Recht umgekehrt in gleicher Weise wahrnehmen und im Verteidigungsausschuss in einer öffentlichen Anhörung zur Aussetzung der Wehrpflicht viele Fragen stellen können. Das wurde mir gewährt, von daher halte ich das für guten parlamentarischen Brauch. Ich habe zwei Fragen, die erste an Frau Dr. Müller, die zweite an Herrn Stam. Frau Dr. Müller, würden Sie sagen, dass Richter nicht mehr von der deutschen Justiz, insbesondere von Richtern, verurteilt werden können, oder dass wir diesen Gedanken vielleicht insgesamt auf Organe der Rechtspflege ausdehnen müssten, weil sich da ein gewisser Korpsgeist entwickeln könnte? Ich habe selbst an vielen Veranstaltungen von Anwaltsvereinen, aber auch von Richtern teilgenommen. Da entwickelt sich – ab einer gewissen Stunde zumindest – doch ein sehr starker Korpsgeist. Man redet darüber, wo man die Examen gemacht hat, wie viele Punkte man erreicht hat und all diese Dinge, und es könnte fast der Anschein geweckt werden, dass da doch ein gewisser innerer Zusammenhalt ist, den man vielleicht auflösen müsste. Man müsste eigentlich die deutsche Justiz nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellen, wenn man den Gedanken weiterdenkt, sondern vielleicht gelernten Elektrikern, die dann möglicherweise diesen Korpsgeist nicht entfalten. Also würden Sie Ihren Gedanken, den Sie eben entwickelt haben, prinzipiell ausdehnen? Meinen Sie, man kann ihn grundsätzlich verallgemeinern, und würde sich dann die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzentwurfs daraus ableiten lassen? Insbesondere den letzten Teil der Frage würde ich gerne intensiv beantwortet haben. Sehen Sie diesen Gesetzesentwurf als verfassungswidrig an – vielleicht auch bezüglich der

Geeignetheit und der Erforderlichkeit, wie ich Professor Jeßberger verstanden habe? Als Unterfrage daran anschließend, weil auch der Kollege Schäfer gefragt hat: Können Sie uns darlegen, welche militärischen Grundlagen denn bei der Würdigung zugrunde zu legen sind? Sie sagten, das findet sich alles im Internet. Da würde ich schon einmal gerne diese ganzen Grundlagen haben, die ein Richter oder Staatsanwalt ohne militärische Vergangenheit denn da berücksichtigen muss. Wenn sich das alles im Internet findet, ist das sicherlich machbar. Es wäre sicherlich eine Erkenntnis, welcher Situation sich ein Staatsanwalt und Richter gegenübergestellt sieht. Meine zweite Frage geht an Herrn Stam – vielleicht hatte ich Sie auch falsch verstanden, deshalb ist es hauptsächlich eine Nachfrage. Hatten Sie gesagt, der Gesetzentwurf ist verfassungswidrig? Oder hatten Sie in ihrem zweiten Teil, der sehr ausführlich war, gesagt, Sie könnten sich vieles Weitere vorstellen? Das ist sehr schön, das ist dann ein obiter dictum, darüber können wir in der Zukunft noch einmal reden. Ich würde aber gerne auf diesen Gesetzesentwurf zurückkommen und da erbitte ein klares Statement von Ihnen, wie Sie ihn sehen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Falls ein Kollege das Bedürfnis hat, zur Bildung eines parlamentarischen Korpsgeistes seine Examensnoten bekannt zu geben, kann er sie schriftlich bei mir hinterlegen. Jetzt kommen wir zur Antwortrunde. Ich bitte den Herrn Stam auf die Fragen der Kollegen Rebmann und Dr. Sensburg zu antworten.

SV Fabian Stam: Zuerst zu der Frage von Herrn Rebmann, ob es angesichts dieser wenigen Fälle erforderlich ist, eine Sondergerichtsbarkeit einzurichten: Zunächst einmal wäre dieser spezielle Gerichtsstand keine Sondergerichtsbarkeit, also kein spezieller Gerichtszweig, sondern es wäre einfach eine zusätzliche Gerichtsstandsregelung und deswegen würde ich die Terminologie nicht unbedingt übernehmen. Inhaltlich dazu: Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz enthält eine strikte Grundrechtsbindung, die für alle Hoheitsträger gilt, also auch für Soldaten, die im Ausland handeln. Damit einher geht natürlich auch eine verstärkte Kontrollpflicht ihres Handelns. Wenn es zum Beispiel um Tötungsdelikte geht, besteht eine verfassungsrechtliche Pönalisierungspflicht, das heißt, dann ist der Staat verpflichtet, das Handeln unter Strafe zu stellen. Das muss natürlich erst recht gelten, wenn solche Taten – es ist noch nicht dazu gekommen – von Hoheitsträgern begangen

werden. Dann zwingt die Verfassung dazu, eine besonders effektive Strafverfolgung bei Hoheitsträgern durchzuführen, insbesondere natürlich, wenn man sie schwer bewaffnet ins Ausland schickt. Ich würde auch sagen, da kommt es nicht unbedingt auf die Fälle an, sondern einfach darauf, dass man für entsprechende Probleme gewappnet ist. Dazu kommt noch, dass sich diese Ermittlungen, die im Auslandseinsatz von den Feldjägern durchgeführt werden, teilweise sehr stark von den Ermittlungen, die in Deutschland von der Polizei geführt werden können, unterscheiden. Damit die Staatsanwaltschaft überhaupt darauf hinwirken kann, dass bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden, muss sie, so glaube ich, auch eine besondere Kenntnis davon haben, wie Ermittlungen innerhalb der Bundeswehr überhaupt ablaufen, damit man zum Beispiel weiß, an wen man sich wenden kann, damit man weiß, dass man sich an das Einsatzführungskommando wendet, oder dass man überhaupt weiß, dass zwischen den Generalstaatsanwälten in Potsdam eine Zuständigkeit vereinbart worden ist, um erstens diese spezielle Kontrollpflicht ausüben zu können und um zweitens auf besondere Ermittlungshandlungen hinwirken zu können. Deswegen würde ich auch bei einer nur geringen Fallzahl diesen speziellen Gerichtsstand für erforderlich erachten. Dann noch auf die Frage von Herrn Dr. Sensburg: In der jetzigen Form halte ich den Entwurf für verfassungswidrig. Ich meine, man könnte es dadurch ändern, dass man eine Sollvorschrift daraus macht und der Staatsanwaltschaft dann kein unbeschränktes, überhaupt keiner Kontrolle unterliegendes Wahlrecht zugesteht, sondern ihr ein Ermessen einräumt, das dann auch gerichtlich überprüfbar wäre.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Pollert auf die Fragen des Kollegen Montag.

SV Herbert Pollert: Ich bedanke mich für die Frage. Die Frage nach der Zahl der Staatsanwälte in Kempten: gegenwärtig 20,5. Fälle mit Bundeswehrbezug seit Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kempten: 11 plus 7 – also 18 Fälle. Verteilung auf Staatsanwälte: Gegenwärtig ist ein Staatsanwalt damit befasst, wie hoch sein Arbeitskraftanteil bezogen auf diese Verfahren zu quantifizieren ist, kann man nicht ausrechnen. Ich schätze einmal, vielleicht die Hälfte der Arbeitskraft. Fachwissen: Ich denke, man darf nicht übersehen, dass auch bei den kleinen Fällen – Gehorsamsverweigerung – Fachwissen erforderlich ist. Es gibt da die Standard

Operation Procedures auf Flughäfen. Da gibt es Richtlinien, um zu wissen, welche Pflichten ein Soldat hat und ob er dann gegen diese verstoßen hat. Es ist zu prüfen, ob ein deutscher Vorbehalt vorliegt. Dann, wenn der betreffende Soldat einem Befehl zum Beispiel eines Feldjägers nicht nachgekommen ist, ist auch zu prüfen: War dieser Feldjäger aktuell befugt, diesen Befehl zu geben? Wie ist der Dienstplan, wie ist der Einsatzbefehl? Das sind Dinge, die wir im Wege der Amtshilfe von der Bundeswehr anfordern und die uns auch geliefert werden. Es geht nicht – ich darf es vielleicht einmal so sagen – wie in einem einfach gelagerten deutschen Fall, sondern da sind internationale Rahmenbedingungen, Befehle, Einsatzrichtlinien zu überprüfen. Ich darf ergänzend auf Folgendes hinweisen: Es sind nicht nur die kleinen Fälle. Ich habe das in meiner schriftlichen Ausarbeitung dargelegt. Es gab einen Fall mit unmittelbarem Einsatzbezug in Afghanistan, der betraf ein Gefecht. Man wird sich fragen: Wieso ist die Staatsanwaltschaft Kempten da zuständig? Es war die Anzeige einer Privatperson gegen den einsatzleitenden und einsatzvorbereitenden Offizier. Über den Umweg einer Privatanzeige kann auch die normale Landesstaatsanwaltschaft zur Bewertung von kriegerischen Handlungen verpflichtet werden. Damit ist auch der rechtliche Rahmen zu prüfen – Artikel 24 Absatz 2 Grundgesetz, Beschluss des Bundestages: Wie war der Auftrag des Kontingents generell? Wie war der konkrete Auftrag? Hier betraf es die Aufklärung einer Bundesweereinheit, das Suchen behelfsmäßiger Sprengfallen. Es wurde in der Anzeige vorgetragen, der Befehl sei rechtswidrig gewesen, der Einsatz habe nicht dem Bundestagsbeschluss entsprochen, Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes seien pflichtwidrig. Es sei nicht Hilfe geleistet worden, als gegnerische Kräfte die Bundeswehr unter Beschuss nahmen. Und letztlich kamen ja drei Soldaten bei diesem Einsatz zu Tode. Also, wir prüfen den internationalen Rahmen, die rechtlichen Bedingungen sind zu prüfen und natürlich wirkt es sich dann aus, wenn man länger mit diesen Sachverhalten befasst ist. Man fordert von der Bundeswehr die erforderlichen Unterlagen an, damit sich die Staatsanwaltschaft ein Urteil bilden kann, ob möglicherweise pflichtwidriges Verhalten von Soldaten vorgelegen hat. Wochenrahmenbefehl, die Sachverhaltsfeststellung nach Gefecht, die mit den ganzen Abkürzungen auch nicht einfach zu lesen ist. Es gibt zwei Dateien bei uns in Kempten nur mit Abkürzungen, damit man überprüfen kann, was welche Abkürzung bedeutet. Es gab Luftaufnahmen mit Darstellungen des Gefechtsverlaufes. Unsere Erfahrung ist: Wenn man in diesen Dingen lebt, wenn man ständig auch mit kleineren

Verfahren befasst ist, dann kann man gut erkennen, was man von der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe noch braucht. Diese ist uns immer gewährt worden, auch wenn es geheime Unterlagen waren. Solche können gut bei der Staatsanwaltschaft gehandhabt werden. Da kommen bestimmte Verpflichtungen auf die Staatsanwaltschaft zu. Da ist – auch etwas ganz Simples – zu überprüfen, wie die Aktenverwahrung zu handhaben ist. Das sind geheime Unterlagen, auf so etwas ist eine Staatsanwaltschaft in aller Regel nicht vorbereitet. Die Dinge, die ich jetzt geschildert habe, betreffen die bayerische Zuständigkeit. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann bitte ich Frau Dr. Müller, auf die Fragen der Kollegen Montag, van Essen, Schäfer und Dr. Sensburg zu antworten.

SVe Dr. Susanne Müller: Ich bedanke mich für die Fragen. Herr Montag, sie hatten mich zunächst gefragt, ob es einen forensischen Befund von Verzögerungen überhaupt gibt und ob dieser gegebenenfalls auf fehlendes Spezialwissen der Staatsanwälte oder Richter zurückzuführen ist. Sagen wir es einmal so: Der Befund war für mich nicht ermittelbar. Und ich habe es versucht! Er war für mich nicht ermittelbar. Es kommt immer wieder dieses eine Verfahren aus Frankfurt/Oder zur Sprache, bei dem man auch sagen könnte, es hätte neun Monate gedauert, je nachdem wie man zählt. Die Besonderheit war, dass vor Ort nicht ermittelt werden konnte. Deswegen diese Situation: Der Panzer fährt auf die Patrouille, das Fahrzeug fährt auf die Grenzstelle zu und hält oder eben auch nicht. Es hatte tatsächlich sogar schon wieder gewendet zum Zeitpunkt, in dem die Schüsse abgegeben wurden. Weil man das vor Ort nicht mehr ermitteln konnte, musste die Situation nachgestellt werden. Die Dauer von acht oder neun Monaten bei drei getöteten Personen und dem Verdacht eines Tötungsdeliktes ist völlig üblich. Es geht ein bisschen schneller, wenn die Leute in Haft sitzen, aber sobald sie nicht in Haft sitzen, ist es absolut üblich, dauert oft auch noch länger. Ich möchte natürlich nicht verhehlen, dass für Soldaten im Einsatz bei Straftaten, die sie in Ausübung des Dienstes begehen, überhaupt die Tatsache, dass sie deswegen mit strafrechtlichen Ermittlungen überzogen werden, schon eine Zumutung ist. Das kann ich auch nachvollziehen. Das ist wie bei Polizisten auch. Wenn ein Polizist in einer Situation im direkten Kontakt mit Straftätern schießt und jemanden anschießt, dann wird auch gegen ihn ermittelt. Das

ist auch für den Polizisten schwierig, weil der möglicherweise in absolut legitimer und legaler Notwehr gehandelt hat und in Ausübung des Dienstes. Auch die Polizisten haben keinen einfachen Dienst. Ich kann also das Bedürfnis der Soldaten, dass die Lage dann wenigstens schnell geklärt werden soll, gut verstehen, und auch das entsprechende Bedürfnis der Bundeswehrhierarchie, um die Ordnung im Einsatz aufrecht zu erhalten. Das ist ja auch klar. Es ist völlig nachvollziehbar, dass wenn gegen einen Soldat zum Beispiel wegen einer Straftat an einem Grenzkontrollposten oder wegen eines tödlichen Ergebnisses ermittelt wird, alle anderen danach sehr unsicher sind und möglicherweise dadurch auch Gefährdungen der anderen Soldaten eintreten. Das alles kann ich völlig verstehen. Die Verzögerungen kommen aber, wenn sie denn kommen, nicht durch das fehlende Spezialwissen, jedenfalls habe ich dafür keinen einzigen Anhaltspunkt gefunden, sondern sie kommen durch das, was hier schon beschrieben wurde. Man muss, je nach Straftat, die anderen Soldaten, die mit an dieser Stelle waren, staatsanwaltschaftlich vernehmen, um Klarheit zu gewinnen. Wenn die wieder aus dem Einsatz zurück sind, werden sie direkt zurückgeschickt nach so einer Sache? Das hat man überhaupt nicht in der Hand. Wenn nicht, dann dauert es, bis sie zurück sind, dass man sie überhaupt als Zeugen vernehmen kann. Solche Dinge führen zu Verzögerungen. Das ist schwierig für die Soldaten, soweit es sich um Straftaten im Dienst handelt, damit müssen sie – meines Erachtens – bei der derzeitigen Rechtslage leben. Ich möchte mich hier überhaupt nicht dazu äußern, ob ich es für sinnvoll hielte, die Feldjäger als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaften einzugliedern. Das ist ein ganz anderes Thema, zu dem ich hier nichts sagen möchte. Das wollte ich zu der Frage von Herrn Montag sagen.

Dann die Frage von Herrn van Essen. Bei den Linken sei es üblich, den Vorwurf der Kumpanei zu erheben. Welche Erkenntnisse hat die Neue Richtervereinigung zum Beispiel über Kumpanei bei den spezialisierten Wirtschaftsstaatsanwaltschaften? Ich habe den Begriff Kumpanei nicht verwendet, den haben Sie verwendet. Worauf ich hinauswollte, ist ein organisationssoziologisches und organisationspsychologisches Faktum. Es ist strukturell in empirischen Forschungen mehrfach belegt, und man kann die Augen nicht davor verschließen, dass je näher Menschen einander sind und erst recht, wenn sie sich gemeinsam Spezialkenntnisse und Spezialwissen angeeignet haben – wenn sie wie die Soldaten gemeinsam in einer so schwierigen

Situation wie dem Auslandseinsatz sind –, dadurch Korpsgeist – in beiden Richtungen übrigens – entstehen kann. Nehmen wir als Beispiel wieder den Fall einer Grenzpatrouille. Dass die anderen, die diese Gefährdung durch den heranfahrenden Wagen ebenfalls erlebt haben, natürlich nicht sagen: „Ja, der hat einfach auf das Auto geschossen!“, das ist selbstverständlich, das kann man auch überhaupt keinem Zeugen übel nehmen. Das ist üblich, auch in unserer täglichen richterlichen Gepflogenheit und Übung, wenn wir in völlig anderen Fällen Zeugen haben, die dann entsprechend eine getönte Aussage abgeben. Umgekehrt gilt das auch, wenn ein Soldat im Auslandseinsatz einen Befehl für rechtswidrig halten und sagen sollte: Diesen Befehl kann ich nicht befolgen! Auch dann muss gegen ihn objektiv ermittelt werden. Ist das gegeben, wenn durch Feldjäger ermittelt wird? Das ist die Frage, und die Frage muss erlaubt sein. Ich denke, das hat nichts mit Kumpanei zu tun, sondern wir sind alle nur Menschen, auch die Soldaten im Auslandseinsatz sind nur Menschen.

Jörg van Essen (FDP): Ich hatte nach der Kumpanei zwischen den ermittelnden Justizangehörigen der Bundeswehr gefragt, nicht nach der Kameradschaft unter Soldaten.

Sve Dr. Susanne Müller: Das hatte ich sowohl in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, als es eben auch gesagt: Das gemeinsame Erwerben von Spezialkenntnissen – erst recht, wenn die Unterrichtenden dieser Spezialmaterie der gleichen Institution angehören und nicht etwa einer anderen – führt zu einer Nähe. Außerdem bezog sich mein Begriff des Korpsgeistes – ich dachte, dass Sie sich darauf bezogen hätten – darauf, dass die Feldjäger im Ausland praktisch die Ermittlungen tätigen. Was die Staatsanwaltschaft betrifft, habe ich überhaupt nicht von Korpsgeist und erst recht nicht von Kumpanei gesprochen, sondern davon, dass durch die gemeinsame Aus- und Fortbildung eine Nähe entsteht und ein Blickwinkel gewonnen wird, der der Objektivität abträglich ist. Ich glaube, das habe ich eben schon genug begründet. Sie hatten dann noch einmal die Spezialisierung beim Lebensmittelrecht angesprochen. Ich habe ja gesagt, Spezialisierung ist im Interesse der Arbeitseffizienz durchaus sinnvoll. Das muss nur nicht bundesweit sein. Dann hatte der Herr Schäfer an mich die Frage gestellt: Wie kann man sich in den Fallgruppen 2 und 3, die der Herr Konrad entwickelt hatte, das Spezialwissen

aneignen? Meines Erachtens ist für Fallgruppe 3, die allgemeinen Delikte, kein Spezialwissen erforderlich. Und wenn nicht an den Staatsanwalt oder an das Gericht herangetragen wird, dass es zum Beispiel bei einer fahrlässigen Tötung zuvor eine bestimmte Belehrung des Fahrers des Fahrzeugs gegeben hat, dann wirkt das – wenn überhaupt – in der Strafzumessung vielleicht strafmildernd für den Soldaten, aber ansonsten geht damit ja nichts verloren. Außerdem ist ja auch nicht gesagt, dass so etwas nicht an das Gericht herangetragen wird oder dass man es so herausfindet. Schwieriger sind natürlich die Fälle, in denen noch kein bewaffneter Konflikt definiert ist, bei denen auch noch unklar ist, ob es ein bewaffneter Konflikt ist oder sogar klar ist, dass es keiner ist, in dem Sinne, dass dann die Generalstaatsanwaltschaft tätig werden könnte. Wie kann man sich dann dieses Spezialwissen aneignen? Möglicherweise kann ich da einen Teil der Fragen von Herrn Dr. Sensburg an mich direkt mit beantworten. Ich möchte einmal so sagen: Man braucht immer Zulieferer von Spezialwissen. Ich denke, dass in diesen Fällen mit Auslandsbezug die Bundeswehr als Zulieferer des Spezialwissens in der Pflicht stünde, um Kompendien mit den Einsatzregeln zusammenzustellen. Die weiteren rechtlichen, auf Gesetzes- und Verfassungsebene stehenden Bedingungen, die erarbeiten wir uns, wie wir uns jede Spezialmaterie erarbeiten. Ich sehe nicht, dass da ein unüberwindliches Problem besteht. Wie gesagt, die Neue Richtervereinigung sagt nicht, Spezialisierung sei völlig überflüssig, sondern die Neue Richtervereinigung sagt, jedenfalls eine bundesweite Spezialisierung sei abzulehnen. Herr Dr. Sensburg hatte mich noch gefragt, ob Richter nicht mehr von Richtern verurteilt werden können. Auch unter Juristen, also Richtern und Staatsanwälten, sei schon Korpsgeist aufgefallen, besonders am späteren Abend. Ich denke, es geht hier gar nicht darum, dass Soldaten Soldaten aburteilen sollen. Deswegen glaube ich, braucht man das nicht unbedingt näher zu vertiefen. Aber ich möchte Ihnen auch sagen, dass eine große Befangenheitswelle entsteht, wenn Richter Straftaten begehen. Üblicherweise werden Verfahren gegen Richter, die im eigenen Gerichtsbezirk eine Straftat begehen, aus eben diesem Grunde in einem anderen Gerichtsbezirk geführt. Aber das ist ein anderes Thema, schlussendlich sollen hier ja nicht Soldaten Soldaten aburteilen. Sie hatten mich noch gefragt, Herr Dr. Sensburg, ob sich aus dem Korpsgeist die Verfassungswidrigkeit ableiten lässt. Nein, sicherlich nicht, das ist einfach eine strukturelle Problematik, an der dieser Gesetzentwurf, wie wir ja alle übereinstimmend gesagt haben, sowieso nichts ändert, weil die Frage der

Ermittlungspersonen im Ausland nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist. Sie hatten ebenfalls gefragt, ob ich den Entwurf für verfassungswidrig halte, weil die Regelungsmaterie weder erforderlich noch geeignet ist. Ich bin kein Verfassungsrechtler, denke aber, dass das in diesem Fall noch unter die Entscheidungsprärogative des Gesetzgebers fällt. Möglicherweise lässt sich aus der Kompetenzregelung eine Verfassungswidrigkeit ableiten. Das halte ich persönlich für das größte Problem. Diese wechselnde Zuständigkeit, auf die Herr Stam hingewiesen hatte, ist problematisch und wird auch von großen Teilen der juristischen Literatur ungern gesehen. Sie ist aber im Prinzip vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet. Da ist, glaube ich, nicht mehr so viel zu machen. Zur Kompetenzregelung wird immer wieder gesagt, den Bundesländern würden keine Kompetenzen weggenommen, denn es sei ja nur eine zusätzliche Zuständigkeit. Wenn das tatsächlich so laufen sollte, dass in der Praxis mit diesem Gesetzentwurf noch ein weiteres Gericht geschaffen worden wäre, dann wäre der Zweck dieses Gesetzentwurfs völlig konterkariert. Das wird so nicht sein, sondern es wird eine Vereinbarung der Generalstaatsanwälte geben. Davon gehe ich jetzt einfach einmal aus, auch wenn ich von einer Vorbesprechung dazu noch nicht gehört habe.

Welche Grundlagen finden sich im Internet? Sie wollten von mir möglicherweise eine Ausführung mit Links und Bezeichnungen. Ich denke, dass Sie das von mir nicht wirklich erwarten können. Es sind zahlreiche Dinge, aus denen sich die Schwierigkeiten in diesen Verfahren ergeben, zum Beispiel die Abkürzungen, die vielfach in dem schriftlichen Gutachten von Herrn Beck erwähnt wurden, die die Bearbeitung im praktischen Leben erschweren. Die sind jedoch kein Sonderwissen der Staatsanwaltschaft Kempten oder des Generalbundesanwalts. Die können einfach zugänglich sein. Alle diese praktischen Dinge können zugänglich gemacht werden. Ich glaube, das waren alle Fragen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Professor Jeßberger auf die Fragen der Kollegen van Essen und Schäfer.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Vielen Dank! Herr van Essen hat mich gefragt, welche Vorteile ich mir davon verspreche, wenn es bei der gegenwärtigen Regelung

bleibt und die Landesjustiz nach wie vor zuständig ist. Dazu drei Bemerkungen: Erstens meine ich, dass der jetzige Rechtszustand, insoweit regelhaft, der auch vom Grundgesetz im Übrigen vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung entspricht, und dass es gute Gründe braucht, um davon abweichen zu können. Das habe ich ausgeführt. Zweitens: Es gibt in einigen Fällen Vorteile, so denke ich, und wir hatten ja gehört, dass die große Masse der Fälle, mit denen möglicherweise das Gericht in Kempten betraut sein wird, solche sind, die vielleicht nicht spezifisch mit den Schwierigkeiten der Ermittlung von Taten, die im Einsatz begangen worden sind, zusammenhängen. Wenn ich an diese Fälle denke, dann sehe ich schon Vorteile darin, es bei der jetzt geltenden Rechtslage – Wohnsitzgerichtsstand, Standortgerichtsstand – zu belassen. Wenn Sie etwa an den Fall eines Soldaten denken, der in Hamburg stationiert ist und sich dann einem Verfahren ausgesetzt sieht, das am anderen Ende der Republik in Kempten geführt wird: Ich denke, das liegt auf der Hand. Im Übrigen ist dieser Wohnsitzgerichtsstand, weil die Landesjustiz am Wohnsitz mit den Verhältnissen des Beschuldigten in besonderer Weise vertraut ist, auch mit guten Gründen in der Strafprozessordnung vorgesehen. Dritte Bemerkung: Der zentrale Punkt, den ich machen wollte, betrifft im Grunde den umgekehrten Fall. Ich sehe nämlich eben keine Vorteile in der vorgeschlagenen Regelung. Darum ging es mir. Und weil ich diese Vorteile nicht zu erkennen vermag, komme ich in der Gesamtschau zu der Einschätzung, die ich ja hinreichend ausgeführt habe.

Herr Schäfer hat mich gefragt, ob meiner Auffassung nach die Unabhängigkeit der beteiligten Juristen aus strukturellen Gründen noch gewährleistet sei, wenn man – wie es ja geplant ist – jedenfalls faktisch permanent nur noch einen Gerichtsstand in Kempten für diese Art von Fällen haben wird. Auch dazu vielleicht drei ganz kurze Bemerkungen. Erstens: Ich habe keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass auch unter diesen Bedingungen die Staatsanwälte und Richter im Wesentlichen, von Einzelfällen vielleicht abgesehen, ihrer Tätigkeit unabhängig nachgehen werden. Zweitens, darauf zielte ihre Frage ja insbesondere: Es ist natürlich richtig, dass bestimmte Strukturen, die Abstimmungsvorgänge befördern, die den gegenseitigen Kontakt erleichtern und ermöglichen, natürlich – und insofern möchte ich ausdrücklich den Ausführungen von Frau Dr. Müller zustimmen – eine Nähe herstellen, in diesem Fall zwischen der Bundeswehr und der Justiz. Ich denke, ohne dass ich jetzt Einzelheiten dazu vortragen möchte, dass dieser Umstand als

allgemeines Prinzip in der soziologischen Forschung hinreichend nachgewiesen ist. Das ist aber im Grunde nicht die große Sorge, die ich mit Blick auf diesen Gesetzesvorschlag habe. Dritter Punkt, und das ist ein wichtiger Punkt: Ich glaube, vor dem Hintergrund Ihrer Frage und einer strukturell hergestellten Nähe der Beteiligten, verfassungsrechtlich ist dabei eine rote Linie noch nicht überschritten. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Rebmann Herr Beck, bitte!

SV Thomas Beck: Sie hatten mich gefragt, ob mir Ermittlungen bekannt sind, die wegen nicht vorhandener Sonderkenntnisse unzumutbar lange gedauert haben, und mich um Beispiele gebeten. Dazu muss ich zunächst sagen, dass mir die Ermittlungsdauer von Landesverfahren nur in einem Fall bekannt ist. Das ist die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder. Ansonsten könnte ich mich nur auf unsere eigenen Verfahren beziehen, und natürlich sind mit der Frage der Unzumutbarkeit Wertungen verbunden. Was ist unzumutbar lange? Neun Monate bei einem Vorwurf wegen Mordes, das ist keineswegs außergewöhnlich. Es wäre natürlich schön, wenn es schneller ginge. Bestimmt könnte es schneller gehen, das ist aber alles nicht auf den Tag oder auf ein Datum festlegbar, wenn das erforderliche Basiswissen einmal da ist. Wenn ich aus eigener Erfahrung spreche, haben wir uns im Zuge des Kundus-Verfahrens einen enormen Pool an Basiswissen angeeignet, der uns jetzt zur Verfügung steht und uns auch in Folgeverfahren geholfen hat. Ich kann Ihnen das aber nicht in Tagen und Wochen oder Monaten beziffern. Ich denke, das wäre auch unseriös und darauf sollte bei dem Problem auch nicht der Haupt Gesichtspunkt liegen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit haben wir die Antwortrunde beendet. Drei Kollegen haben noch Nachfragen. Gibt es sonst noch Fragebedarf? Kollege Montag, bitte!

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Herr Vorsitzender! Ich werde es nicht wie der Herr Kollege van Essen machen und aus einer Bemerkung von mir drei Vorbemerkungen machen. Da haben Sie mich wirklich grandios getoppt. Ich komme

gleich zu meinen beiden Fragen. Die erste geht an Herrn Dr. Surmann. Herr Dr. Surmann, nachdem es bei Rechten in Deutschland üblich ist, jeglichen Korpsgeist im Zusammenhang mit Armee und Wehrjustiz zu leugnen und nachdem hier in einer ziemlich veräppelnden Art und Weise über Probleme des Korpsgeistes geredet worden ist, wollte ich Sie um eine Stellungnahme zu den Erfahrungen bitten, mit denen wir es aus der Vergangenheit zu tun haben, wenn wir über zentralisierte Wehrjustiz und Armee reden. Wir müssen uns das praktisch vorstellen: Wenn dieser Gesetzentwurf Gesetz wird, dann werden wir einen Staatsanwalt, bestenfalls zwei Staatsanwälte in Kempten haben, die für ganz Deutschland, für alle Fälle von Soldaten im Auslandseinsatz, die der Begehung einer Straftat verdächtigt werden, zuständig sind. Die Fälle, die sich daraus entwickeln, werden samt und sonders an die in früheren Zeiten durch Korpsgeist bundesweit bekannt gewordene Justiz in Kempten zugewiesen werden. In dem Zusammenhang wollte ich Sie um eine Bewertung der Gefahren, die sich aus dieser Problematik ergeben, bitten. Meine zweite Frage geht an Sie, Herr Professor Jeßberger. Ich kann zu einem gewissen Anteil die Argumente nachvollziehen, die in die Richtung gehen: Die Ermittlungsbehörden, insbesondere die Staatsanwaltschaften brauchen eine Konzentration des Fachwissens. Wir haben dies landläufig in der Strafjustiz. Wir haben zentrale staatsanwaltschaftliche Einheiten für Doping-Fälle, weil man sagt: Da braucht man Spezialwissen, es ist besser, wenn man das konzentriert. Wir haben es für Betäubungsmittelsachen. Wir haben es für etliche andere Gebiete. Ich will auch gar nicht bestreiten, dass es für diesen Bereich auch Fachwissen braucht. Vielleicht nicht für jeden Kameradendiebstahl, aber für die schwierigen Sachen. Meine Frage an Sie ist, ob Sie nachvollziehen und kritisieren können, dass der Gesetzentwurf sich nicht darauf beschränkt, das Fachwissen da zu bündeln, wo es benötigt wird, nämlich bei den Staatsanwaltschaften, sondern überschüssig ein einziges Gericht in Deutschland für die Hauptverhandlungen und für die Aburteilungen festlegt. Der Bundesanwalt Beck hat ja auch eine Bündelung von Fachwissen in seinem Bereich und klagt, wenn es denn Fälle gäbe, nicht ausschließlich in Karlsruhe, sondern an allen Oberlandesgerichten in Deutschland an. Würde es nicht völlig ausreichen, wenn wir uns darauf beschränken würden, das notwendige Fachwissen bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einer Staatsanwaltschaft pro Bundesland zu konzentrieren, aber ansonsten mögliche Hauptverhandlungen nach den allgemeinen Regeln durchführen?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Rebmann!

Stefan Rebmann (SPD): Mich beschäftigt eine Frage, die mir bei Ihrer Antwort gekommen ist, Herr Stam. Sie hatten ja – wenn ich es noch richtig im Kopf habe – in Ihrer ersten Ausführung noch einmal darauf hingewiesen, dass dieser Gesetzentwurf im Grunde auf dem halben Weg stehen bleibe. Und Sie haben bei Ihrer Antwort auf meine Frage dann auch noch einmal das Thema „Hoheitsträger“ angesprochen. Das beschäftigt mich jetzt, und deshalb geht meine Frage nicht an Sie, sondern an Herrn Konrad. Herr Konrad, Sie haben auf Seite 7 in Ihrer Stellungnahme, im Ausblick, noch einmal auf eventuelle Ungleichbehandlungen mit Polizeibeamtinnen/-beamten im Auslandseinsatz hingewiesen. Jetzt stelle ich mir als Nichtjurist vor, wir haben im Bundestag diesen Sondergerichtsstand beschlossen, und wir haben den Fall, ähnlich wie Sie ihn hier auch skizzieren, dass eine Bundeswehreinheit auf Patrouille ist. Polizeibeamte sind mit dabei. Es kommt zu einem Vorfall. Dann wird, wenn wir dieses Gesetz beschlossen haben und ich das richtig verstanden habe, der Polizeibeamte „anders behandelt“ als der Bundeswehrsoldat. Was bedeutet das denn jetzt für uns? Müssten wir dann nicht zwingend sagen, wir müssen noch einen Schritt weitergehen? Hoheitsträger möchte ich nicht unterschiedlich behandelt wissen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege van Essen!

Jörg van Essen (FDP): Vielen Dank! Ich habe zwei Fragen. Zunächst einmal an Professor Jeßberger. Ich war ganz überrascht, dass Sie gesagt haben, das Grundgesetz kennt diese zentrale Zuständigkeit nicht. Das Grundgesetz kennt sie natürlich, nämlich in Artikel 96 Absatz 2 GG. Da wird ausdrücklich die Möglichkeit einer Strafgerichtsbarkeit des Bundes – und zwar nur des Bundes – für die im Auslandseinsatz befindlichen Soldaten normiert. Lieber Kollege, können Sie vielleicht nachvollziehen, dass ich mir das überlegt und gesagt habe, ich möchte keine Sondergerichtsbarkeit, sondern ich möchte das im Rahmen der normalen Justiz, der zivilen Justiz, gelöst sehen? Das war mein Anliegen und deswegen ist der Vorschlag so gekommen, wie er jetzt vorliegt. Deswegen wollte ich einmal nachfragen, ob Sie vielleicht den Artikel 96 Absatz 2 GG übersehen haben und ob es nicht vielleicht klug

ist, von dieser Sondermöglichkeit keinen Gebrauch zu machen, sondern es im Bereich der ordentlichen Justiz zu belassen. Die zweite Frage habe ich an Herrn Oberst Kirsch. Es schwang mit, dass wir die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts haben, weil in Afghanistan Krieg ist. Teilt der Bundeswehrverband das? Wie lange hat es eigentlich gedauert, bis sicher war, dass wir in Afghanistan Krieg haben? Wie lange würde es bei der Vorsicht der Justiz, von Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen zu sprechen, bei weiteren Konflikten dauern? Sind die Bundeswehrsoldaten nicht nur in Afghanistan, sondern auch an anderen Einsatzorten, ich denke an den Norden des Kosovo, nicht häufig in sehr ähnlichen Situationen, ohne dass dort Krieg oder kriegsähnliche Zustände sind, und fallen damit unter die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts? Und ergibt sich daraus nicht, dass wir gerade deswegen – auch, weil es so lange dauert, bis wir dort Klarheit haben, ob eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gegeben ist oder nicht – darauf angewiesen sind, dass wir eine solche Zuständigkeit in der normalen Staatsanwaltschaft haben?

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Kollege Schäfer!

Paul Schäfer (Köln) (DIE LINKE.): Ich wollte eine Frage an Herrn Konrad stellen, weil ich Ihre Gliederung sehr hilfreich fand, nämlich a): Fallkonstellationen, die unter kriegsähnliche Konflikte zu fassen sind, b): Eingriffe in Rechte Dritter und c): sonstige Straftaten. Ich fand sehr einleuchtend, dass Sie sagen, a) sind sozusagen die Fallkonstellationen, die bei der Bundesanwaltschaft landen werden. Das bleibt ja auch so, Kollege van Essen, da gibt es ja wahrscheinlich kein Zurück mehr. Insofern ist ihre Aussage etwas hypothetisch. Zu c): Es war auch klar, dass jede Staatsanwaltschaft mit den kriminellen Delikten befasst ist. Mich interessiert die Fallgruppe b), denn die taucht ja in mehreren Einlassungen der Sachverständigen auf. Da geht es um die Checkpoints in Bosnien, also Balkan, dann „ground and ride control“ und die Festsetzung der Piraten; das ist sozusagen die Konkretisierung, etwas anderes habe ich bislang nicht gefunden. Aber ich halte das tatsächlich für eine spannende Frage, und deshalb wollte ich sie an Sie richten. Sind das nicht all die Fälle, die jetzt in Rede stehen, in denen die Bundeswehr in polizeilicher Funktion tätig ist? Das kann man doch so sagen. Der Minister der Verteidigung hat vor zwei Tagen sehr emphatisch gesagt – Oberst Kirsch ist mein Ohrenzeuge –: „Die

Bundeswehr will das gar nicht machen. Sie macht das nur aus der Not heraus, weil andere es nicht machen.“ Das lasse ich jetzt einmal weg. Die Frage ist: Wenn es so ist – und das ist mein Punkt –, dass die Bundeswehr dort polizeilich tätig ist, dann ist unsere polizeirechtliche Expertise der Staatsanwaltschaften und was dort noch an Spezialwissen ist, abgefragt. Mich beschäftigt, wie Sie das sehen. Diese Fallgruppe b), mit der man sich noch näher befassen muss – da würde mich Ihre Einschätzung interessieren und wie Sie meinen, was da eine vernünftige Regelung sein könnte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind das Fragen an Herrn Pollert. Kollege Dr. Sensburg!

Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender! Ich habe jetzt eine Frage an Herrn Oberst Kirsch. Die zweite Frage geht an Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Pollert. Die erste Frage an Herrn Kirsch: Würden Sie sagen – ganz knapp –, Fachwissen ist aus Ihrer Expertise heraus gewinnbringend, notwendig und führt zu einer Beschleunigung der Verfahren? Zum Zweiten – vor dem Hintergrund der Fallzahl: Wir diskutieren auf der einen Seite, wenn ich das richtig mitbekommen habe, dass die Fallzahlen nicht höher sind, als sie sind – und das ist gut so –, und auf der anderen Seite wird diskutiert, ob wir die Zuständigkeit nicht auf die Bundesländer ausdehnen sollen. Irgendwie beißt sich diese Sichtweise. Ich würde sagen: Wenn die Fallzahlen so sind, wie sie sind, und wir doch aus vielen Beiträgen gehört haben, dass Fachkompetenz – um es mal so zu formulieren –, zumindest wünschenswert ist, dann würde die Zusammenschau dieser beiden Argumente doch dafür sprechen, dass es sinnvoll ist, eine zentrale Zuständigkeit zu bilden. Das ist die Frage an Sie, Herr Oberst Kirsch: Wie bewerten Sie diesen Hintergrund aus Sicht des Bundeswehrverbandes?

Und die zweite Frage an Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Pollert: Wenn ich das jetzt richtig verstanden habe – auch hier will ich niemandem etwas in den Mund legen –, hat die überwiegende Mehrheit der Experten gesagt, der Entwurf sei nicht verfassungswidrig. Ich hatte eben gehört, zumindest die Prärogative des Gesetzgebers kann hier dahingehend verstanden werden, dass wir nicht von einer Verfassungswidrigkeit des Gesetzes ausgehen können, wenngleich Herr Stam das etwas anders gesehen hat. Aber nun gut, man kann ja hinterher noch einmal darüber

diskutieren, ob andere Staatsanwaltschaften und Gerichte dann auch verfassungswidrig wären. Ich möchte noch einmal auf die Effektivität abstellen und fragen, wie Sie diese sehen, wenn wir Kompetenzen bündeln? Ich hatte aus verschiedenen Beiträgen mitgenommen, dass es eine Vielzahl von Besonderheiten gibt – übrigens sind auch Befehlslagen sehr wichtige Aspekte –, alles Dinge, die nicht allgemein zugänglich, aber zu berücksichtigen sind. Wie effektiv ist es, wenn ich so Kompetenzen bündele? Oder kann ich wirklich sagen: Dann muss sich jeder einmal ein bisschen einarbeiten und dann geht es mit Schwung los? Kann man das einmal greifbar machen? Ich hätte das gerne einmal dargestellt. Befinden wir uns auf der Ebene „ist wünschenswert“? Klar, jeder Mensch, der Auto fahren kann, kann wahrscheinlich Verkehrssachverhalte etwas besser bewerten, aber gut, das kann man sich auch alles anlesen. Auf welcher Ebene steht das? Dankeschön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Dann bitte ich Herrn Professor Jeßberger, auf die Fragen der Kollegen Montag und van Essen zu antworten.

SV Prof. Dr. Florian Jeßberger: Vielen Dank! Herr Montag hat gefragt, ob es denn wirklich notwendig sei, die gerichtlichen Kompetenzen zu bündeln, oder ob es nicht genügen würde, eine Zentralisierung auf die Verfolgungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft, ggf. innerhalb der Bundesländer zu beschränken. Dazu zwei Bemerkungen. Erstens: Richtig ist – so war der Verlauf der Anhörung und so sind auch die Stellungnahmen –, dass es im Grunde vor allem um die Staatsanwaltschaften geht, dass also dieser erhoffte Spezialisierungseffekt wohl jedenfalls bei den damit befassten Gerichten nicht in vergleichbarer Intensität eintreten wird – wenn er denn überhaupt eintritt –, da es sich ja um ganz unterschiedliche Spruchkörper handeln wird, wenn dieser Gerichtsstand in Kempten kommen wird. Es geht vor allem um die Staatsanwaltschaft, insofern ist dies das eigentliche Anliegen des Entwurfes. Konstruktiv umgesetzt ist er als Regelung der Strafprozessordnung und damit zugleich als eine Regelung, die den Gerichtsstand betrifft. Zweite Bemerkung: Ihre Frage ging dahin, ob es nicht wenigstens eine Teilzentralisierung der staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen geben sollte. Spezialisierung kann gut sein. Das habe ich ausgeführt. Ich denke nur, dass es in diesem Fall – und daran ändert sich auch nichts, ob man über Gerichte oder

Staatsanwaltschaften spricht –, es in der Tat nur sehr wenige wirklich relevante Fälle gibt. Herr Beck hat das vorhin mit dem Begriff „Nahtstelle“ bezeichnet. Die Nahtstelle, die zwischen dem besteht, was in die Verfolgungszuständigkeit in Karlsruhe fällt und dem, was von den Landesstaatsanwaltschaften verarbeitet werden muss. Ich glaube, dass es insoweit es auch keinen wirklichen Unterschied macht, wenn man „nur“ die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften konzentriert. Aber ich stimme Ihnen – um das abschließend dazu zu sagen – im Grunde darin zu, dass der Gesetzentwurf insofern überschüssig – wie Sie es, glaube ich, nannten – zu sein scheint.

Herr van Essen hat noch einmal auf Artikel 96 Absatz 2 Grundgesetz hingewiesen. Wenn Sie meine schriftlich Stellungnahme, die ich mit viel Mühe erstellt habe, angesehen hätten, hätten Sie festgestellt, dass ich die Norm natürlich nicht übersehen habe. Ihr Argument ist, das Grundgesetz sehe in anderem Zusammenhang, nämlich in Form einer Bundeskompetenz eine solche Zentralisierung vor – Bundeskompetenzen bei der Strafgerichtsbarkeit sind nach unserer Verfassungsordnung immer zentrale Kompetenzen –, und deswegen könne das, was ich gesagt habe – Zentralisierung sei dem Grundgesetz fremd –, nicht stimmen. Ich glaube, dass dieses Argument insofern nicht überzeugt, weil dieser Schluss, aus Artikel 96 Absatz 2 GG, um den es hier ja gerade nicht geht, auf entsprechende Kompetenzen aus Artikel 74 GG zu schließen, meines Erachtens nicht trägt. Im Übrigen noch der Hinweis: Meiner Auffassung nach wäre es verfassungswidrig, einen ausschließlichen Gerichtsstand zu schaffen. Aber gerade das ist ja in § 11a StPO nach dem Entwurf nun ausdrücklich nicht vorgesehen. Einen ausschließlichen Gerichtsstand bei einem Bundesland, etwa bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht Kempten, das hieße, eine Grenze zu überschreiten, die ich nach dem Grundgesetz klar sehe. Vielen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Fragen der Kollegen van Essen und Dr. Sensburg Herr Kirsch, bitte!

SV Ulrich Kirsch: Herzlichen Dank für die Fragen. Alles, was ich jetzt sage, sage ich auch unter dem Eindruck der Gespräche, die ich mit Oberst Georg Klein geführt habe – das waren sehr viele – und unter dem Eindruck der Gespräche, die ich mit meinem Kameraden geführt habe, der an dem Checkpoint die Waffe zum Einsatz gebracht

hat, wobei – an Tragik nicht überbietbar – eine Frau und zwei Kinder getötet worden sind. Das möchte ich gerne vorweg stellen. Wenn ich mir den Fall am Checkpoint noch einmal genau angucke, dann ist das am 28. August 2008 passiert, und im Mai 2009 hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder das Verfahren eingestellt. Es gab während der gesamten Zeit eine Rekonstruktion des Vorfalls auf dem Truppenübungsplatz in Hammelburg, wo die Staatsanwältin in Frankfurt/Oder sich viel Mühe gegeben hat, genau herauszufinden, was vor Ort passiert ist. Das macht aber deutlich, wie wichtig es wäre, die Ermittlung vor Ort durchführen zu können. Das ist ja heute schon breit diskutiert worden, und ich habe auch Entsprechendes dazu gesagt. Wenn Sie den Menschen, der dahinter steht, nehmen, dann ist jeder Fall – wie ich meine – es wert, dass alles an eine rasche Ermittlung gesetzt wird. Es ist eine hohe psychische Belastung bei allen Betroffenen vorhanden, auch bei Oberst Georg Klein. Wenn Sie das sehen, dann wird deutlich, dass jeder Fall ganz individuell und allein zu sehen ist. Insofern will ich mich über Fallzahlen gar nicht unterhalten, weil ich hier jeden Einzelnen sehe. Wenn ich die Frage von Herrn Dr. Sensburg nehme, ob Fachwissen erforderlich ist – ja, das ist gewinnbringend, natürlich. Das ist auch notwendig. Wir sehen dies auch an der Tatsache, dass hier rekonstruiert werden musste, was vor Ort passiert ist. Fachwissen hilft natürlich weiter, wenn ich weiß, wie ein Maschinengewehr reagiert, wenn ich einen Feuerstoß schieße und die Waffe wandert aus. Das sind alles Dinge, die erst in Hammelburg noch einmal genau betrachtet worden sind. Fachwissen hilft sicherlich weiter.

Auf die Frage von Herrn van Essen zu der Einordnung des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts. Ja, in der Tat: Wie lange hat es gedauert, bis das, was in Afghanistan passiert ist, mit dem Begriff „nichtinternationaler bewaffneter Konflikt“ beschrieben worden ist, sodass auch erst dann das Völkerrecht zum Tragen gekommen ist! Das macht deutlich, dass noch viel mehr dahinter steckt, nämlich die politische Notwendigkeit der Dinge, die wir tun. Wir gehen nicht, weil wir das selber gut finden, sondern weil wir durch den Deutschen Bundestag in diese Einsätze geschickt sind. Es muss deutlich gemacht werden, um was es sich handelt, damit auch die richtige Einordnung stattfinden kann, wie es dann ja auch bei Oberst Georg Klein durch die Bundesanwaltschaft der Fall war. Ein Satz zum Kosovo: Ich muss sagen, da werden die Dinge auf den Rücken der Soldaten ausgetragen. Aber das ist eine sehr politische Betrachtung. Im Übrigen sieht das auch der Bundesminister der

Verteidigung so, denn es sind typische Polizeiaufgaben, die durch Polizisten, durch EULEX wahrzunehmen wären, und wir schicken dieses Jahr das dritte Mal die Reserve dorthin. Wie es den Angehörigen der Frauen und Männer geht, die dort im Einsatz sind, will ich hier gar nicht tiefer beleuchten, das werde ich zu einem anderen Zeitpunkt aber sicherlich machen können. Ich kann nur sagen: Bitte bedenken Sie bei allem, was Sie entscheiden, dass jeder Einzelne durch den Deutschen Bundestag in den Einsatz geschickt worden ist. Ein Soldat – und das ist der Unterschied zur Polizei – gehört zu der einzigen Berufsgruppe, die auf der Grundlage von Befehl und Gehorsam in Einsätze geht. Diese Berufsgruppe gibt es nicht noch einmal. Kein Polizist tut das, der geht freiwillig. Insofern besteht da ein Unterschied. Hier ist jeder Einzelne zu sehen, der im Auftrag seines Landes einen Auftrag erfüllt. Jeder Einzelne ist zu sehen und jeder Einzelne ist individuell zu bewerten. Es ist bei jedem Einzelnen alles dran zu setzen, dass die Dinge dann, wenn etwas passiert ist, so schnell, wie es irgendwie geht, gelöst werden. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Kirsch, wir Abgeordnete, sind uns sehr wohl bewusst, dass wir die Soldatinnen und Soldaten in eine riskante Lage schicken. Auf die Fragen der Kollegen Rebmann und Schäfer Herr Konrad, bitte!

SV Jürgen Konrad: Ich möchte mit der Beantwortung der Frage des Abgeordneten Schäfer beginnen, weil es leichter ist, Ihnen das Bild mit der sogenannten Ungleichbehandlung oder der Gefahr einer Ungleichbehandlung vor Augen zu führen, wenn die Strukturen und die Unterschiede klar geworden sind. Zunächst einmal: Die Frage, ob die Bundeswehr im Rahmen eines robusten Mandats in kriegsähnliche Auseinandersetzungen kommen kann, oder ob es reine Polizeiaufgaben sind, wird durch das jeweilige Mandat geregelt. Das steht in den Rules of Engagement, so dass der Soldat unabhängig davon, ob er polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, in der Situation Soldat ist und bleibt. Für die Einsätze und das taktische Vorgehen sind seine Ausbildungsgrundsätze, seine Befehlsstränge und im Grunde genommen alles das, was er als Soldat gelernt hat, und weder ein landesrechtliches Polizeiorganisationsgesetz oder ein Polizeigesetz – wie auch immer es in den Ländern gehandhabt werden mag – maßgebend. Es mögen faktisch und für Außenstehende Polizeiaufgaben sein. Es bleibt aber immer ein Einsatz von

Soldaten, so dass in diesem Fall – und da gehe ich auch mit Oberst Kirsch und Kollege Beck konform – auf jeden Fall Kenntnisse der Einsatzstrukturen erforderlich sind. Das halte ich für unstrittig. Sie haben jetzt die Frage gestellt – und deswegen wick ich von meinen Vorrednern ein wenig ab –, ob ich dieses Fachwissen zwingend in Kempten oder anderswo konzentrieren muss. Da komme ich zu dieser berühmten Gruppe 2, das heißt, alles das, was nicht zur Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft führt und was keine allgemeinen Straftaten sind. Da habe ich eine andere Auffassung als mein ehemaliger Staatsanwaltschaftskollege aus Dortmund, Herr van Essen. Ich sage: Gerade weil es weniger Fälle sind, würde ich gegen eine Konzentrierung votieren, weil es mir besonders darauf ankommt, dass das Fachwissen dort gebündelt ist, wo es nötig ist, also bei den neuralgischen Fällen bei der Bundesanwaltschaft. Ich möchte aber gerne – um dies in den Raum zu stellen – die Fallgruppe 3, die allgemeinen Straftaten, für die ich nicht einmal die Einsatzgrundsätze, die Rules of Engagement usw. kennen muss, aus der Konzentration in irgendeiner Form heraus haben, weil diese nur einen geringen Teil ausmachen, nämlich beispielsweise diese Checkpoint-Fälle. Ich befürchte sogar, dass die Zuweisung aller Straftaten an eine Staatsanwaltschaft, mag es nun Kempten, früher Leipzig, es war auch einmal Dessau angedacht, sein, insofern kontraproduktiv ist, weil es sich um Fälle allgemeiner Kriminalität – vom Griff des Rechnungsführers in die Kasse beim Einsatz im Kongo oder sexueller Belästigung auf einer Korvette im Mittelmeer – handelt, die im Grunde genommen ohne Kenntnis der Abläufe, weil sie mit dem eigentlichen Einsatzmandat nichts zu tun haben, bearbeitet werden können. Sie passieren nun einmal zufälligerweise im Ausland, möglicherweise den erhöhten Stresssituationen oder der größeren Gelegenheit geschuldet. Sie könnten aber genauso gut im Inland passieren. Wenn ich diese ganzen Fälle, die jede Staatsanwaltschaft lösen könnte, also meine Fallgruppe 3, in Kempten konzentriere, binde ich meines Erachtens gerade die Kapazitäten, die ich für das eigentliche Fachwissen benötige. Das war meine Intention, die ich auch versucht habe, schriftlich darzulegen. Ich halte es wirklich für kontraproduktiv, wenn ich das Ziel erreichen will, etwas für unsere Soldaten zu tun, die Mehrheit der Straftaten, für die ich das Fachwissen nicht brauche, irgendwo zu konzentrieren, denn dann binde ich dort Kapazitäten, was ich gerade nicht machen will. Spezialwissen brauche ich bei der Fallgruppe 2. Und da sage ich: Dieses muss sich jede Staatsanwaltschaft, wie auch in anderen besonderen Fällen, aneignen. Ich

meine gerade nicht die Fälle der Bundesanwaltschaft, wo es auf die ISAF-Strukturen, Befehlsstränge usw. ankommt. Ich will den Fall aufgreifen, den Oberst Kirsch erwähnt hat. Wir haben jetzt den Fall, dass wir bei einem Polizeieinsatz im Inland Sachverhalte nachstellen müssen, weil beim SEK-Kommando die MP5 in die falsche Richtung losgegangen sind. Das sind Sachen, bei denen ich von jedem Staatsanwalt und jedem Richter verlange, dass er sich einarbeitet. Es ist ein gewisses Basiswissen vorhanden, aber Sie schaffen ja eine Rechtsnorm für die Zukunft, und wo uns – ich sage „uns“, weil ich noch in der Reserve aktiv bin – die Auslandseinsätze hinführen, kann man derzeit noch nicht sagen. Das heißt, jeder befaste Staatsanwalt muss sich einmal in die Mandate einarbeiten. Die Einarbeitung in die Einsatzstrukturen vor Ort, die Befehlsstränge usw., muss er jeweils neu lernen, weil § 11a StPO ja nicht nur rückwirkend für Afghanistan und die gegenwärtigen Fälle gilt, sondern für Mandate, die wir noch gar nicht kennen. Dieses Anlernen erwarte ich von jedem Staatsanwalt. Deswegen mein Petition: Konzentration ist im Völkerstrafrecht nötig, bei den allgemeinen Straftaten eher kontraproduktiv und bei den verbleibenden Fällen sollte man wirklich kritisch fragen, ob man die noch irgendwo konzentrieren muss.

Jetzt zu der Frage von Herrn Rebmann: Ungleichbehandlung zwischen Polizei und Bundeswehr. Der klassische Fall, der bereits erwähnt wurde, ist, dass gerade der Einsatz im Kosovo kein Einsatz ist, der in die Zuständigkeit der Bundeswehr fallen würde. Ich weiß, weil aus unserem Bundesland Sachsen-Anhalt Polizeikräfte dort gerade im Einsatz sind, dass es in Pristina weiter nördlich Checkpoints gibt, die nur von der Polizei betrieben werden, und es gibt im Grenzgebiet im Einfluss des COMKFOR solche, die nur von der Bundeswehr betrieben werden. Da stellt sich dann wirklich die Frage, und das habe ich mit einer Ungleichbehandlung gemeint: Wenn es zu einem ähnlichen Fall kommt, wie von Oberst Kirsch beschrieben, ist es insbesondere den Polizeibeamten im Einsatz schwer zu vermitteln, dass sie zwangsläufig von der Staatsanwaltschaft ihres Wohnorts verfolgt und von ihrem Wohnsitzgericht abgeurteilt werden. Die Soldaten, die ein paar Kilometer weiter einen Checkpoint betreiben, näher an der kosovarischen Grenze, kommen in den Genuss einer Sonderregelung, die Polizeibeamten nicht. Ich würde begrüßen, dass man, jedenfalls für die Polizeibeamten, die ja ohnehin aus Kostengründen immer an die Bundespolizei abgeordnet werden, bevor sie eingesetzt werden, über ähnliche

Regelungen nachdenkt. Meiner Erkenntnis nach ist das zum Beispiel im Kosovo so, dass man sie an den Bund abordnet und sie dann vom Bund geschickt werden. Die Sache hat gerade eine solche Brisanz, das möchte ich in diesem Raum auch erwähnen, dass der Innenminister und ich keine große Wahl hatten. Wir hatten unseren Flug schon geplant, um die Sache mit COMKFOR in Pristina zu besprechen und die deutschen Polizeibeamten im Einsatz zu besuchen. Es ist leider unaufschiebbaren Terminen eines anderen Ausschusses, der sich mit dem Rechtsextremismus befasst, geschuldet, dass wir den Flug kurzfristig stornieren mussten. Bei den Polizeibeamten ist zurzeit wirklich „Musik drin“, die wollen gleichbehandelt werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Herr Konrad, eine Frage. Haben sie über eingestufte Sachverhalte berichtet oder sind alle offen zugänglich? Sie haben jetzt über Posten, die von der Polizei besetzt sind, berichtet. Sind diese nach den Geheimschutzregelungen eingestuft oder nicht?

SV Jürgen Konrad: Nein.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Dr. Sensburg, Herr Pollert, bitte!

SV Herbert Pollert: Ich bedanke mich für die Frage. Ich denke, es ist ein langjähriger Erfahrungssatz, dass Konzentrationsregelungen im Bereich der Strafverfolgung die Effektivität der Ermittlungen erhöhen. Deswegen gibt es ja die hier schon genannten Konzentrationsregelungen. Ich kann für die Staatsanwaltschaft Kempten einmal den Stand vor Konzentrierung der bayerischen Verfahren in Kempten mit dem danach vergleichen. Vorher musste man sich vergegenwärtigen, dass man mit Fällen aus dem Auslandseinsatz konfrontiert wird. Durch die bayerische Konzentration ist die Lage anders. Ich habe auf die Frage des Herrn Abgeordneten Montag geantwortet: Ein halber Staatsanwalt bearbeitet die Fälle. Das ist die Arbeitsbelastung, aber natürlich habe ich die Behörde strukturell-organisatorisch darauf vorzubereiten, dass der betreffende Kollege einmal weggeht, Richter in Bayern wird oder dass er krank ist, Urlaub hat. Man bezieht eine größere Zahl von Staatsanwälten ein und auch diese erwerben Fachwissen, zum Beispiel, indem Tagungen besucht werden. Hierzu

gehören – um Missverständnissen vorzubeugen – auch solche wie das Völkerstrafgesetzbuchsymposium in Berlin, ausgerichtet vom Bundesministerium der Justiz, oder die Tagung zum humanitären Völkerrecht, ausgerichtet vom Deutschen Roten Kreuz. Denn die Kollegen sind für den Fall vorzubereiten, dass sie mit ähnlichen Sachverhalten befasst werden. Die Frage – ich darf auf das Bezug nehmen, was Bundesanwalt Beck schon ausgeführt hat –, ob eine Zuständigkeit gegeben ist, wird zunächst bei der Landesstaatsanwaltschaft geprüft und dann nach bestimmten Kriterien vorgelegt. Im Hinblick auf diese Möglichkeiten habe ich den betreffenden Kollegen gebeten, sich mit dieser Sache zu befassen. Wie sind die Kriterien des Herrn Bundesanwalts, die in verschiedenen Verfügungen, Entscheidungen zum Ausdruck kommen? Das sind dann Bausteine für uns. Das bedingt und ermöglicht den Informationsaustausch mit der Bundesanwaltschaft. Dadurch wissen wir dann wieder, wo aus Sicht der Bundesanwaltschaft die Grenze von uns zur Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft zu ziehen ist. Zusammenfassend: Es ist hilfreich zur Steigerung der Effektivität der Ermittlungen und auch der Schnelligkeit. Hier nur eine Anmerkung: Dadurch, dass wir eine Personenmehrheit für diesen Bereich vorsehen, ist dann auch jederzeit jemand erreichbar. Strukturelle Maßnahmen innerhalb einer Staatsanwaltschaft schafft man nur, wenn man weiß: Mich wird eine Sache ereilen. So, wie man den Jour-Dienst bei der normalen Staatsanwaltschaft hat, weil Tag und Nacht irgendetwas passieren kann, machen wir das jetzt im Hinblick auf die bayerische Zuständigkeit im Kempten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage des Kollegen Montag Herr Dr. Surmann.

SV Dr. Rolf Surmann: Ich war etwas erstaunt, wie in diesem Kreis heute über die Thematik, die hier unter dem Stichwort Korpsgeist behandelt wurde, gesprochen wurde. In gewisser Hinsicht hat mich diese Betrachtungs- und Redeweise daran erinnert, was ich in meinem Kurzbeitrag „einen Mangel an Folgenabschätzung“ genannt habe. Warum das ein Mangel ist, möchte ich an zwei Beispielen deutlich machen. Ich denke nicht, dass diese Problematik allein eine soziologische ist. Die Frage der strukturellen Nähe, die Frage der Einschränkung von Kommunikationsprozessen und das Problem, dann zum Beispiel zu einer komplexen Urteilsfindung zu kommen, führen zu einem viel allgemeineren Problem, nämlich wie

sich dies auf das Verhältnis von zentralisierter Militärjustiz und Militär ausgewirkt hat. Zunächst ein Beispiel aus den 1950er und 60er Jahren: Es ging darum, wie die Geschichte der NS-Militärjustiz zu beurteilen ist. Das war nicht nur eine Sachfrage, sondern in gewisser Hinsicht sogar eine erkenntnistheoretische Frage. Denn zu der Zeit wurde die Ansicht vertreten, dass sich nur diejenige Person kompetent über die NS-Militärjustiz äußern, wissenschaftlich darüber arbeiten könnte, die die Erfahrungen dieser Justiz aus eigenem Erleben gekannt hat oder vielleicht sogar direkt am Geschehen beteiligt war. Die konkrete Schlussfolgerung daraus war, dass ein Standardwerk über die NS-Militärjustiz geschrieben werden sollte und die verantwortliche Autorin war eine private Vereinigung – Stichwort Korpsgeist – der ehemaligen NS-Militärrichter in der Bundesrepublik. Das Ergebnis überzeugte nicht und das Münchener Institut für Zeitgeschichte hat dann andere Bewertungskriterien zur Geltung gebracht, wissenschaftliche Kriterien, die auch heute noch gelten. Das Beispiel zeigt aber, in welchem Ausmaß durch Nähe, durch Verbundenheit und auch durch entsprechende gesellschaftliche Strukturen eine Entscheidung gefunden werden kann, die eben nicht unbedingt sachgerecht ist. Ein zweites Beispiel möchte ich aus der Zeit um das Jahr 1956 nehmen, als über die Grundstruktur der Bundeswehr, der eventuellen Justiz und über das Verhältnis der beiden zueinander diskutiert wurde. Das sind alte, intensiv ausgetragene Kontroversen. Auch da stand die Frage: Wie soll dieses Verhältnis gestalten werden? Wie soll das Verhältnis der Justiz zum Militär sein? Die Positionen standen sich dahingehend gegenüber, dass einerseits in der Art und Weise, wie ich sie gerade skizziert habe, gesagt wurde: Da muss eine unmittelbare Nähe herrschen. So sind dann auch die entsprechenden Gesetzentwürfe zustande gekommen und formuliert worden. Oder aber: Muss es mehr Distanz geben? In dem Zusammenhang ist der Versuch entstanden, die beiden Positionen mehr oder weniger miteinander zu versöhnen. Dann möchte ich ein Zitat bringen. Das Zitat stammt von einem Herrn Dr. Bart aus dem Bundesministerium der Verteidigung, der mit dem, was ich jetzt zitieren werde, die grundsätzliche Priorität des Zivilen rechtfertigen wollte. Ich zitiere: „Ich stelle fest, dass wir das, was wir unter dem Staatsbürger in Uniform verstehen, am besten und am sichersten in die Wirklichkeit umsetzen, wenn wir Gerichte haben, die zwar völlig unabhängig sind, sich aber in Folge ihrer Nähe zu den Streitkräften in deren Geist so einfühlen können, dass ihnen die Grundsätze des inneren Gefüges in Fleisch und Blut übergehen.“ Das sind keine Positionen aus sehr langer Vorzeit, sondern aus den Anfangsjahren der

Bundeswehr. An diesem Zitat wird meines Erachtens deutlich, dass in dem Augenblick, in dem versucht wird, diese Widersprüchlichkeit in unangemessener Weise zu relativieren, es zu Ergebnissen kommen kann und wahrscheinlich kommen wird, die auf Kosten des zivilen Rechts und ziviler Rechtsvorstellungen gehen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Das kam bei uns an. Ich habe die Befürchtung, dass so langsam die Kollegen abwandern. Dass ich mit den Sachverständigen alleine hier sitze, das ist ja auch nicht Sinn der Übung.

SV Dr. Rolf Surmann: Ich komme zum Schluss. Sie haben mich im Schlusssatz unterbrochen. Das Problem, das hier meines Erachtens zum Ausdruck kommt, ist, dass sich die normative Kraft des Zivilrechts gegenüber dem Militär einschleichen kann. Ich denke, das ist ein ganz ernsthaftes Problem und mit dem Begriff des Korpsgeistes nicht hinreichend erfasst.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Sehr geehrte Frau Dr. Müller, meine sehr geehrten Herren Sachverständigen, ich danke Ihnen für die Mühe, die sie sich mit der Vorbereitung gemacht haben, und dafür, dass sie Rede und Antwort gestanden haben. Es war spannend. Wir werden darüber nachdenken und der eine oder andere Gedanke wird sich im Gesetz niederschlagen. Passen sie also auf, was im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen für die Teilnahme und schließe damit die Sitzung.

Ende der Sitzung: 17:27 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender